H. eccl.
499

Staatl. Bibliothek
Regensburg

4 H. eccl. 499

Johann Baptist von Keller,

H. eccl.
499

rster Bischof von Rottenburg.

Eine

biographische Scizze,

nebst

Blicken auf die katholische Kirche Württembergs.

Aus den Papieren eines Verstorbenen

herausgegeben

von

Dr Wilhelm Binder.

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1848.

Regensburg
Hist. ... 455

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeine Real-Encyclopädie oder **Conversations-Lexicon**

für das katholische Deutschland.

Bearbeitet und herausgegeben von einem Vereine katholischer Gelehrten.

1s—80s Heft à 15 kr. od. 3 1/2 gr. (4 sgr. 4 1/2 pf.)

Das ganze Werk umfaßt 720 Bogen größtes 8. in 10 Bdn. (od. 120 Heften à 6 Bogen) und kostet 30 fl. od. 17½ Thlr.

Die Bearbeitung ruht in solchen Händen, daß nur Gediegenes zu erwarten ist. Die Namen der vorzüglichsten HH. Mitarbeiter sind auf den Umschlägen genannt. — Das Ganze ist bis Mitte 1849 vollendet. — Das Werk enthält ein Drittel Artikel mehr als das Brockhaus'sche Conversationslexikon, kostet dessen ungeachtet 6 fl. weniger und erspart dem Käufer ein Drittel der Einbandkosten. — Die geachtetsten katholischen Journale spenden dem Unternehmen das ungetheilteste Lob und unter Andern sagt die Schweizerische Kirchenzeitung in einer ihrer neuesten Nummern über das Werk: „Was wir in frühern Anzeigen von diesem Werke gerühmt, — seine Reichhaltigkeit und gute Bearbeitung in allen Zweigen der Wissenschaft, das kann von dem ganzen Werke, wie weit es bearbeitet vorliegt, rühmend nachgesagt werden. Es ist auch der Anerkennung werth, wie das Werk der gemachten Ankündigung gemäß ununterbrochen in unverzögerter Aufeinanderfolge erscheint."

Anleitung zu einer sehr bequemen Seelenbeschreibung, welche durch eine leichte Fortsetzung zur Familien-Chronik, einem wichtigen Dokumente für die Geschichte, Polizei- und Justizverwaltung erwächst, und in Verbindung mit eigenen Anleitungen für Pfarr-Registratur, Handbücher, Register u. s. w. die pfarramtlichen Schreibereien abkürzet und erleichtert. Nebst 7 Tabellen. 8. 54 kr. od. 12 gr.

Bihler, F. S., **Homilien** auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. 3 Thle. 2te verb. u. verm. Aufl. 8. geh. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 18 gr.

Couturier, d. G. J., J., die christkatholische Lehre. Ein Handbuch für Seelsorger, Volk und Jugend. Nach der achten Aufl. Aus dem Französ. übers. von einem katholischen Geistlichen. 4 Bde. gr. 8. geh. à 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Dallas, R. C., über den Orden der Jesuiten. Aus dem Englischen frei übersetzt und mit vielen Noten und historischen Erläuterungen bereichert von dem Verfasser des Werkes: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. (Fr. v. Kerz.) gr. 8. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Hoffmann, J. L., die **Sünde** und **Sünden** gegen den heil. Geist. Eine im Jahre 1846 von der theologischen Facultät in München gekrönte Preisabhandlung. gr. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Johann Baptist von Keller,

erster Bischof von Rottenburg.

Eine

biographische Scizze,

nebst

Blicken auf die katholische Kirche Württembergs.

Th. eccl. 499

Aus den Papieren eines Verstorbenen

herausgegeben

von

Dr. Wilhelm Binder.

Staatsbibliothek Regensburg

Regensburg.
Verlag von Georg Joseph Manz.
1848.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

G76/2194

Vorrede.

Fünfzehn Jahre eines, selbst von prinzipiellen Gegnern geachteten und oft genug durch die entsprechende That bekräftigten literarischen Wirkens hätten — so sollte man billig meinen — mich wenigstens vor Angriffen auf das geistige Eigenthumsrecht an die Erzeugnisse meiner Feder schützen sollen. Allein auch diese bittere Erfahrung war mir, neben so vielen anderen, noch beschieden. So geschah es im Jahre 1846, daß durch ein wirklich räthselhaftes Zusammenwirken von Persönlichkeiten und Umständen die Verfasserschaft eines, seiner Zeit viel besprochenen Werkes, das meinen Namen und mein Bild an der Spitze trägt, den überzeugendsten Beweisen zum Trotze, mir von einigen Unermüdlichen abgesprochen und einem Dritten zuerkannt wurde.

Um daher zu Anfechtungen solcher Art von meiner Seite, wie ich dieß bisher nie gethan, so auch für die Zukunft keine Veranlassung zu geben, finde ich mich veranlaßt, Eingangs dieser kleinen Schrift, die unter meinem Namen in das Publikum eingeführt wird, nachstehende Erklärung abzugeben.

Das Manuscript vorliegender biographischen Skizze des Bischofs Keller von Rottenburg rührt aus dem Nachlasse eines,

jetzt nicht mehr unter den Lebenden befindlichen, katholischen Geistlichen Württembergs her. Dasselbe wurde mir, auf des Verfassers ausdrücklichen Wunsch, aus dessen Nachlasse von einem seiner vertrauten Freunde übermacht, um es zu veröffentlichen, da Ersterer keine Möglichkeit gesehen, dieß selbst zu thun. Der Verfasser hielt mich, nach äußeren und inneren Verhältnissen, für den rechten Mann hiezu. Ich glaubte diesen Wunsch um so weniger zurückweisen zu dürfen, als ich selbst von der Zweckmäßigkeit dieser Herausgabe fest überzeugt war; denn über einen Gegenstand, worüber schon so lange und so viel amtlich und außeramtlich gelogen worden, schadet es Nichts, auch einmal die Wahrheit zu hören. Für den Inhalt — ich wiederhole, daß ich an diesem nicht den entferntesten Antheil habe — übernehme ich in so weit die Verantwortlichkeit, als ich von dem Verfasser, den ich genau kannte, weiß, daß er nie der Wahrheit ihre Ehre entzogen, sie vielmehr stets über Alles geschätzt hat.

Ein zweiter Grund, warum ich dem Wunsche des Verstorbenen entsprechen zu müssen glaubte, ist der, weil unter Denen, an die er sich überhaupt wenden konnte, nur sehr Wenige sich in derselben günstigen Lage zur Herausgabe seiner Schrift fanden, wie ich; indem gerade derjenige Mann, von dem allein derselben zur Zeit der Uebergabe an mich (jetzt freilich nicht mehr) Gefahr drohen konnte, mich — mit frecher Verhöhnung eines wiederholt gegebenen königlichen Wortes — in eine Lage versetzt hat, in der ich, weil Nichts zu hoffen, auch Nichts zu fürchten habe.

B.

Das Leben und Wirken eines Mannes, der in einer vielfach und seltsam bewegten Zeit, unter Verhältnissen, wie manches Menschenalter sie nicht gesehen hat, manches vielleicht auch nicht mehr sehen wird, zum Hirtenamte über mehr als eine halbe Million katholischer Angehörigen eines in seinem Grunde und Wesen durchaus unkatholischen Staates berufen war; der in seinem hohen und schweren Amte Vieles gethan; Vieles, was er sollte, nicht gethan; noch Mehres aber gelitten hat: dieses Mannes Wirken bildet gewiß keine der minder interessanten Partieen in der Geschichte dieses Staates, und eine wahrheitstreue — wenn auch von den sonst in Württemberg beliebten Schilderungen katholischer Verhältnisse vielfach und wesentlich abweichende — Scizze desselben wird vielleicht Manchen jetzt schon, jedenfalls aber dem späteren württembergischen Geschichtschreiber eine willkommene Gabe seyn — und dieß um so mehr, je seltener er unter dem sonst so massenhaften Material Etwas finden dürfte, dessen er sich als unverdächtiger Quelle wird bedienen können.

Johann Baptist von Keller, erster Bischof von Rottenburg, k. württembergischer Staatsrath, Ritter des württemb. Friedrichsordens, Commandeur des Ordens der württemb. Krone und des großh. baden'schen Zähringer Löwenordens in Brillanten, war der Sohn des Hofkammerraths Keller in dem ehemaligen berühmten Cisterzienser-Reichsstifte Salem, in der Nähe des Bodensees, und daselbst den 16. Mai 1774 geboren. Mit den schönsten und glänzendsten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgestattet, genoß er den ersten Unterricht in der deutschen und lateinischen Schule seines Geburtsortes und vollendete an dem Lyceum des Klosters, welchem gelehrte Ordensgeistliche vorstanden, seine philosophischen Studien. Der junge Keller zeichnete sich durch unermüdeten Fleiß und strenge Sittlichkeit so vortheilhaft aus, daß er unter seinen zahlreichen Mitschülern fast immer den ersten Platz einnahm und Prämien in allen Fächern erhielt — wodurch aber schon frühe der Grund zu jener Eitelkeit und jenem Ehrgeize in ihm gelegt wurde, die eine nicht zu verschweigende Schattenseite seines spätern Lebens und seines Charakters bilden. Er pflegte oft zu erzählen, wie er, damals noch in kindlicher Einfalt, eine besondere Andacht zur seligsten Jungfrau Maria gepflogen habe, daß sie als seine Patronin und Fürsprecherin bei Gott erbitte: „er möchte doch aus allen Fächern Prämien erhalten." Ausgezeichnete Fertigkeit erwarb er sich in seinem Lieblingsfache, der lateinischen Sprache, in welcher er sich freier und schöner ausdrückte, als selbst in seiner Muttersprache, in welch letzterer er sich schon frühe einen etwas herben,

in langen Perioden sich bewegenden Styl angewöhnte. Auch in der französischen und italienischen Sprache erwarb er sich in späterer Zeit schöne Kenntnisse; ebenso in der Geschichte, wobei ihm sein ausgezeichnetes Gedächtniß trefflich zu Statten kam. Keller entschloß sich aus innerem Berufe zur Wahl des geistlichen Standes. Im Jahre 1793 wurde er, nach vorhergegangener allgemeiner Concurs-Prüfung, in das bischöfliche Alumnat zu Dillingen aufgenommen, woselbst er unter der Leitung der damaligen berühmten Professoren Weber, Sailer u. A. den theologischen Studien mit großem Fleiße oblag. Noch zu jung, um die höheren geistlichen Weihen empfangen zu können, ging er von Dillingen nach Salzburg, um auf der dortigen Universität seine theologischen Studien fortzusetzen, und lag mit Eifer dem damals neuerwachten philosophischen Studium mit Anwendung auf die Theologie ob. Mit vieler Vorliebe schloß er sich an die Ansichten Peutinger's an, der damals seine Schrift „Religion, Offenbarung und Kirche in der reinen Vernunft aufgesucht, Salzburg 1795" herausgab; später befreundete er sich mit den Ansichten Zimmer's. Das Subdiakonat hatte er schon in Dillingen erhalten; das Diakonat und Presbyterat wurde ihm zu Salzburg durch den hochwürdigsten Suffragan und Fürstbischof zu Chiemsee, letzteres am 10. Juni 1797, ertheilt. Ausgerüstet mit den schönsten Kenntnissen, mit Liebe und Begeisterung für den geistlichen Stand, kehrte Keller in sein Vaterland zurück, um sich ganz der Seelsorge zu widmen. Noch als Bischof erwähnte er gerne, „daß er von

der Pique auf dem Herrn gedient habe." Er versah zuerst provisorisch die vakante Frühmeßstelle zu Bermatingen, und nachdem er der vorderösterreichischen landesherrlichen Concursprüfung sich unterzogen und die Note „vorzüglich" erhalten hatte, wurde er 1798 Kaplan zu Stetten am kalten Markte, sodann 1802 Pfarrer in Weildorf bei Salem. Als das Stift Salem 1803 aufgehoben ward und an das großherzogliche Haus Baden kam, wurde Keller zum Pfarrer nach Binningen bei Engen befördert. Die im Jahre 1806 eingetretene Territorialveränderung hatte seine Beförderung auf die nun zum Königreiche Württemberg gehörige Stadtpfarrei Radolphszell am Untersee zur Folge. Im März 1808 wurde ihm das Dekanats-Commissariat der beiden Landkapitel Radolphszell und Stein übertragen. Bei der württembergischen Pastoral-Concursprüfung in Stuttgart, welcher er sich in diesem Jahre mit rühmlichem Erfolge unterzog, lernte ihn der damalige königliche Minister des Kirchen- und Schulwesens Graf Mandelslohe, näher kennen und schätzen, durch dessen Verwendung er am 8. August 1808 als geistlicher Rath und katholischer Stadtpfarrer nach Stuttgart berufen wurde. Keller zeichnete sich, nebst seinen geistigen Eigenschaften, auch durch ein gefälliges Aeußeres und ein höfliches, fast allzu höfisches, Betragen aus und eignete sich somit gut zum Stadtpfarrer in der Residenz.

Von dieser Zeit an tritt ein für seine künftige Lebensbahn und für die Entwickelung seines Charakters

entscheidender Wendepunkt ein. Bisher noch in der Seelsorge stehend, welcher er mit regem Eifer und Liebe obgelegen, wobei er die Mußestunden gewissenhaft der weiteren eigenen Ausbildung widmete und die Früchte seines Privatstudiums mitunter auch zum Gemeingute machte, indem er mehre Aufsätze in das von dem damaligen Generalvikar Freiherrn von Wessenberg gegründete Archiv für Pastoralwissenschaft niederlegte*) — nahm ihn jetzt das Hof- und Kanzleileben und die Kanzleithätigkeit vielfach in Anspruch, worin er bald große Gewandtheit an den Tag legte. Dieses brachte ihn auf die für seine Persönlichkeit so schlüpfrige diplomatische Bahn, auf welcher in demselben Maaße, als die priesterliche Demuth, die Selbst- und Weltverläugnung ab- und die Eitelkeit, der Ehrgeiz und die Weltlust zunahmen, seine edlen Herzens- und Gemüths-Eigenschaften nicht unbedeutenden Abbruch litten. Eine gewisse, fast unverwüstliche Herzensgüte, die übrigens mehr eine Folge seiner natürlichen

*) Von ihm ist der Aufsatz über die Frage: „Welche Ursachen sind es vorzüglich, die der hei samen Wirksamkeit der Bußanstalt nach den Pastoralerfahrungen Abbruch thun, und welche Mittel sind anwendbar, um den wichtigen Zweck ihrer Einsetzung zu befördern?“ Pastoral-Archiv von Constanz 1806. Heft V. S. 325—355. Für diesen Aufsatz erhielt er ein werthvolles literarisches Werk als Geschenk. 2) „Woher kommt es, wenn die Moralität der Menschen mit ihrer Geistes-kultur nicht gleichen Schritt hält, sondern vielmehr, wie leider nur gar zu oft der Fall ist, mit ihr im umgekehrten Verhältniß steht?“ Archiv, 1808. Heft VII. S. 3—34. 3) „Welche Beweggründe zur Tugend kann der Pfarrer mit Rücksicht auf die Cultur des Volkes anwenden, ohne der Reinheit der christlichen Sittenlehre Etwas zu vergeben?“ Archiv 1810. Heft VII. S. 476—485.

Anlage und seines Temperamentes, als einer tiefchristlich durchgebildeten Gesinnung war, und welcher nicht selten die sinceritas mangelte, blieb ihm bis in die letzte Zeit seines Lebens, wo sie endlich der zerstörenden Gewalt des früh genährten und immer weiter und weiter sich entfaltenden und zur zweiten Natur gewordenen Mißtrauens, eines der widerlichsten, schlimmsten Mißtöne seines vielbewegten Lebens, weichen mußte.

In Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, des Preßburger Friedens, der Rheinbund-Akte, des Wiener Friedens, der Verträge von Compiègne 1810 und mit Bayern 1811, erhielt das bisher ganz protestantische Herzogthum Württemberg katholische Landestheile und die Chur- und Königs-Würde. Neben der exemten Propstei Ellwangen gehörten diese Landestheile, nach der kirchlichen Ordnung, den fünf Diöcesen: Constanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speier an. Um diese verschiedenartigen Elemente zur Einheit zu bringen und die Angelegenheiten der Katholiken auf kirchenverfassungsmäßigem Wege zu ordnen, suchte der verstorbene König Friedrich, in höchst wohlwollender Gesinnung, Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle einzuleiten. Diese Unterhandlungen wurden im Jahre 1807 mit dem päpstlichen Nuntius, Erzbischof von Tyrus, della Genga (später Papst Leo XII.) in Stuttgart selbst gepflogen, und die Convention war bis zur Unterschrift fertig, als der Nuntius am 1. November erklärte, seine Vollmacht sei abgelaufen, Stuttgart verließ und

nach Paris sich begab, was wahrscheinlich auf Verlangen und nach dem Befehle des französischen Gewalthabers Napoleon geschah, der nicht wollte, daß ein Mitglied des Rheinbundes ein eigenes Concordat mit dem heil. Stuhle abschließen sollte, weil er, wie Alles, so auch die Kirche durch seine Ordonanzen und organischen Artikel zu leiten und zu regieren beabsichtigte. Unmittelbar vor dem Abgange des Nuntius erklärte König Friedrich demselben, daß er, ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche er als König, Souverain und Vater seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rathe ziehen, solche Maßregeln treffen werde, welche er für das Wohl seiner katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finde.

Im Jahre 1808 wurden die Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle wieder angeknüpft, indem König Friedrich den geistlichen Rath Keller, der sein besonderes Vertrauen genoß, nach Rom absandte. Dieser wußte die Unterhandlungen mit vieler Umsicht und Klugheit einzuleiten und hätte sie wahrscheinlich zum erwünschten Ziele geführt, wenn nicht jene unglückliche Katastrophe: die gewaltsame Wegführung des heil. Vaters Pius VII. aus Rom nach Savona auf Befehl Napoleons, am 9. Juli 1809 erfolgt wäre. Keller kehrte nach Stuttgart zurück, wurde bei Hofe gnädig aufgenommen, erhielt 16. Mai 1811 den Civilverdienst-Orden und wurde zum Oberstudienrathe befördert. Der beharrliche König Friedrich ließ sein Ziel, die kirchlichen Angelegenheiten

seiner katholischen Unterthanen geordnet zu sehen, nicht aus den Augen. Als Kaiser Napoleon als „Pontifex Maximus" im Jahre 1811 die Cardinäle und Bischöfe des französischen und italienischen Reiches zu einem sogenannten Nationalconcilium nach Paris berief, schickte König Friedrich den geistlichen Rath Keller ebenfalls dahin ab, um sich die Erlaubniß zu erwirken, mit dem heil. Vater selbst an Ort und Stelle unterhandeln zu dürfen. Im Juli 1811 reiste er nach Paris und rühmte sich oft, dort die Bekanntschaft der ausgezeichnetsten Cardinäle und geistlichen Würdenträger Frankreichs gemacht zu haben. Allein sein Ziel, nach Savona gehen zu dürfen, um mit dem daselbst in französischer Gefangenschaft befindlichen heil. Vater über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg zu unterhandeln, erreichte er nicht, da Napoleon Jedem den Zutritt zu dem Papste versagte, damit keine besondere Uebereinkunft ohne ihn zu Stande käme, und so kehrte Keller unverrichteter Sache zurück.

Der Zustand der katholischen Kirche in Deutschland trübte sich durch das Dahinsterben der früheren Bischöfe und Kirchenprälaten immer mehr und mehr, und die meisten Bisthümer standen verwaist. Als im Jahre 1812 Clemens Wenzeslaus, der letzte Churfürst von Trier, welcher auch Bischof von Augsburg und Probst von Ellwangen war, starb, suchte König Friedrich dieses Ereigniß zur endlichen Constituirung einer eigenen Landeshierarchie zu benützen. Er errichtete aus eigener Machtvollkommenheit

ein Generalvikariat in Ellwangen, welchem vorerst die württembergischen Landestheile, die zum Bisthum Augsburg; dann später, nach dem Tode des Freiherrn Schenk von Staufenberg, Bisthumsverwesers und Generalvikars in Würzburg, auch die zum Bisthum Würzburg gehörigen, einverleibt und untergeordnet wurden. Zum Generalvikar designirte er den Weihbischof von Augsburg und Bischof von Tempe, Franz Karl, Fürsten von Hohenlohe. Nach langem Sträuben ließ dieser sich endlich bewegen, das politisch geschaffene Generalvikariat in Ellwangen zu übernehmen. Die Uebernahme dieses neuen „königlich württembergischen" Generalvikariates hat dem alten, ehrwürdigen Kirchenfürsten mehr Kummer, als Freude bereitet. Als die Nemesis den französischen Gewalthaber, der sich im Taumel seiner Macht frevelhaft an dem geheiligten greisen Oberhaupte der Kirche versündigt hatte, erreichte, er von dem usurpirten Throne herabsteigen mußte, der heil. Vater aber, in Freiheit gesetzt, den Stuhl Petri wieder bestiegen hatte, wandte sich der geängstigte Bischof von Tempe, das schwere Gewicht seiner Verantwortung fühlend, sogleich an denselben, um die päpstliche Genehmigung einzuholen. Damit diese um so eher erhalten würde, sandte König Friedrich den geistlichen Rath von Keller den 23. Juli 1815 zum zweiten Male nach Rom. Bei dieser zweiten Sendung hatte derselbe keine geringen Schwierigkeiten zu beseitigen, da das politisch geschaffene Generalvikariat ohne Zustimmung des Oberhauptes der Kirche zu Stande gekommen war. Doch gelang es

seinen umsichtsvollen und eifrigen Bemühungen, die Unterhandlungen zum erwünschten Ziele zu führen. Da der Bischof von Tempe in seinem Schreiben vom 14. Juni 1814 ausdrücklich die Versicherung gegeben hatte, daß er nur nothgedrungen und zum Nutzen und Frommen der Kirche provisorio modo das Amt eines Generalvikars übernommen habe, sich mit der Hoffnung tröstend, der heil. Vater werde, nach glücklicher Rückkehr, seine vorgenommenen kirchlichen Akte bestätigen, so geschah dieß durch Pius VII in einem eigenen Breve auch wirklich. Der Bischof von Tempe wurde nicht nur mit denselben Fakultäten, wie früher die Bischöfe von Augsburg und Würzburg, ausgerüstet, sondern der heil. Vater revalidirte auch alle kirchlichen Akte desselben. *) Uebrigens schärfte ihm der heil. Vater, die Neuerungs- und Reformsucht in Württemberg kennend, strenge Wachsamkeit über seine Heerde ein. **) Der Generalvikar unterließ auch nicht, die in Ellwangen neu angestellten Professoren, den Vorschriften der Kirche gemäß, vor ihrem Amtsantritte das juramentum fidei ex praescripto concilii Tridentini ablegen zu lassen, was Keller weder als Generalvikar, noch als Bischof that. In Anerkenn-

*) Simulque omnes et singulos actus legitimam jurisdictionem exigentes, qui vel a Te vel ab aliis, Te mandante, huc usque peracti sunt, de plenitudine apostolicae potestatis Nostrae confirmamus plenamque iis validitatem impertimur.

**) Invigiles et ad labores, ut remotis erroribus et novitate opinionum integritas catholicae fidei istic conservetur, boni integrique mores in clero et in populo promoveantur, vigens disciplina ecclesiae observetur.

ung der Verdienste Kellers bei dieser Sendung nach Rom wurde demselben am 16. April 1816 das Commandeurkreuz des Civilverdienst-Ordens ertheilt. Auf die Bitte des Königs erhielt er überdieß die Würde eines Bischofs von Evara, das Amt eines provicarius apostolicus cum spe succedendi, und es wurde ihm die hohe Ehre zu Theil, von seiner Heiligkeit Papst Pius VII. selbst am 4. August 1816 zum Bischofe geweiht und zum päpstlichen Hauskaplan ernannt zu werden. Dessen rühmte er sich bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Ertheilung der Weihen an die Alumnen.*) Nach seiner Rückkehr von Rom wurde Keller den 4. Oktober 1816 zum Staatsrath ernannt und ihm in demselben Monate (22. Okt.) die Stelle eines Provikars bei dem Fürsten von Hohenlohe und Bischof von Tempe durch die Regierung übertragen. Von da an stand Keller faktisch an der Spitze der katholischen Kirche Württembergs und leitete deren Angelegenheiten, zwar im Namen des Generalvikars, der aber nur seinen Namen dem des Herrn von Keller

---

*) Schon bei der Consekration des hochwürdigsten Bischofs Rieger von Fulda sprach er in der, mit vielem Pathos an ihn gehaltenen, lateinischen Anrede unter anderen Folgendes: „In hac legitima ac plane divina successione Apostolorum et ego constitutus episcopus ecclesiae Dei eadem fruens auctoritate divina, qua plus quam ante mille annos constituti sunt episcopi primitivae ecclesiae, et quidem per impositionem manuum a supremo capite ecclesiae, papa Pio VII. immediate; jure glorior summi, qui mortalibus contingere potest, honoris, et auctoritatis et gloriae, immediate acceptae ab eo summo Pastore, quem ecclesia summum decus ac ornamentum, quem fortissimum ac invictum heroëm ac defensorem veneratur.

noch beisetzen durfte.*) Nach dem Tode des Fürstprimas von Dalberg († 10. Februar 1817) wandte sich der Bischof von Tempe abermals an den heil. Vater mit der Bitte, daß auch die zu den Bisthümern Constanz, Worms und Speier gehörigen württembergischen Landestheile seiner Hirtensorgfalt übertragen werden möchten, welche Bitte von dem indessen auf den Thron gelangten König Wilhelm beim h. Stuhle kräftigst unterstützt wurde. Auch dieses Bittgesuch wurde durch ein päpstliches Breve vom 26. März 1817 huldvollst gewährt. Uebrigens beklagte sich der heil. Vater darüber, daß einige Professoren in Ellwangen Lehren verbreiteten, die gegen die gesunde katholische Lehre anstießen. Allein der Bischof von Tempe stellte dieß in einem Schreiben vom 14. Juni 1817 in Abrede und fügte ausdrücklich bei, Seine Majestät habe die Zusicherung gegeben, Höchstdieselben werden nie dulden, daß Männer auf einem katholischen Lehrstuhle sitzen, die unkatholisch lehren. Uebrigens mußte dieses Schreiben dem damaligen, durch die Frankfurter Verhandlungen hinlänglich bekannten Minister von Wangenheim vorher zur Correktur vorgelegt werden. Derselbe corrigirte die Klage des Bischofs, daß ihm die kirchliche Censur der Druckschriften nicht zustehe. Ganz charakteristisch in Beziehung auf den bureaukratischen Geist und die bekannten Tendenzen dieses Ministers ist der Umstand, daß er dem guten Bischofe die demüthige Schlußformel: „Ad pedes

---

*) Vergl. Histor. polit. Blätter XVII. S. 355. ff.

sacerrimos prostratus" durchstrich, „weil dieß der Würde eines deutschen Kirchenprälaten nicht angemessen sei." Keller pflegte selber oft zu erzählen, wie viele Mühe es ihn während seines Aufenthaltes in Rom gekostet habe, namentlich bei dem Cardinal-Staatssekretär von Consalvi, die unkatholischen Tendenzen des königlichen katholischen geistlichen Raths, dessen Mitglied zu seyn er selbst die Ehre hatte, sowie der damaligen Ellwanger Professoren, in Abrede zu stellen. Der Cardinal habe ihm unter anderen die denkwürdigen Worte gesagt: „die meisten Ketzereien und Spaltungen in der Kirche kommen von den Mönchen her" (eine Anspielung auf Herrn von Werkmeister und Professor Wachter in E.).

Die Zutheilung der früher zur Diöcese Constanz gehörigen Landestheile zum Generalvikariate Ellwangen wurde in einem Hirtenbriefe von 24. Mai 1817, welcher Kellern zum Verfasser hat, den gesammten Gläubigen des Generalvikariats-Sprengels bekannt gemacht. In diesem sprach sich der Herr Provikar über die großen Anforderungen aus, welche die Kirche und der Staat, zumal in Zeiten, wie die damaligen, an einen geistlichen Oberhirten machen, und gedachte dabei der Verantwortlichkeit vor Gottes Gericht. „Erhebend für ihn," sagte er, „sei das Bild und Andenken an jene großen Männer, welche mit apostolischem Muthe das Evangelium an den Ufern des Bodensees verkündet hätten, des h. Columban, Gallus, Magnus etc." Seinem betrachtenden Blicke entgingen nicht die traurigen Folgen lange andauernder Kriege,

die allgemeine Noth und Bedrängniß und, in Folge derselben, die Entsittlichung. Er gedachte deßhalb an Apgesch. 20, 28. und wandte sich vertrauensvoll an den Klerus mit der Bitte, ihn in seinen Bemühungen für die Erziehung und Bildung, namentlich der zarten Herzen der Jugend, zu unterstützen, damit der Sturm und Pesthauch des Lasters diese zarte Blüthe nicht vertilge und der Kirche Jesu die schönen goldenen Tage des alten Glanzes und des einfachen Schmuckes der Heiligkeit zurückgeführt würden." Schöne Worte!

Mit dem Bischofe von Tempe stand Keller auf keinem sehr vertraulichen, bischöflich-brüderlichen Fuße, weil er, von ehrgeizigen Bestrebungen gestachelt, nicht aufrichtig gegen den guten alten Mann handelte und, gegen dessen Willen, die Interessen des königlichen Ministeriums und dessen Organes, des königlichen katholischen Kirchenrathes, dessen Ansichten und Grundsätze er damals vollkommen theilte, in und außer dem Generalvikariats-Collegium beförderte. So sehr er in Thesi, namentlich in späterer Zeit, gegen die kirchenfeindlichen josephinischen Grundsätze, von welchen sich der frühere geistliche und spätere Kirchenrath unter einem Werkmeister, Schmitz-Grollenburg, Kammerer und Soden und den Auspizien des Cult-Ministeriums unter Mandelslohe, Jasmund, Otto und Wangenheim und namentlich Schlayer leiten ließ, ereiferte: so bot er doch in Praxi oft nur allzu willig die Hand, dieselben in's Leben einzuführen. Dieß geht auf's Klarste aus der Art und Weise hervor,

wie Keller dem Bischof von Tempe als Provikar durch die Staatsregierung an die Seite gegeben wurde.*) Ohne vorherige Rücksprache mit dem Generalvikar wurden über das Verhältniß des Provikars zu jenem unterm 22. Okt. 1816 folgende unabweisliche Normen gegeben: 1) Sollte der Provikar im Falle einer Verhinderung des Generalvikars die Pontifikalhandlungen vornehmen; 2) der Generalvikar sollte, wie bisher, nur das Präsidium in den Generalvikariatssitzungen; 3) der Provikar in den Sitzungen und in der Kanzlei das Direktorium führen und seine Stimme zuletzt abgeben; 4) ohne sein eigenhändiges expediatur dürfe in der Kanzlei Nichts ausgefertigt werden; 5) habe er alle Expeditionen mit seiner Unterschrift, neben der des Generalvikars, zu versehen; 6) im Falle einer Meinungsverschiedenheit stehe dem Generalvikar blos das Recht zu, die Sache den Generalvikariats-Räthen zu reproponiren; 7) in allen Gegenständen, welche die Mitkenntniß und Einwilligung des Staates erfordern, werde der Provikar, falls er sich mit den Ansichten des Generalvikars nicht vereinige, dadurch alle Collisionen mit der Staatsbehörde zu vermeiden suchen, daß er die Expedition zurückhalte und auf Communikation mit der Staatsbehörde antrage; 8) hiedurch könne im Wege der Vorbereitung die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen erreicht werden; 9) in Abwesenheit, oder bei Verhinderung, trete der Provikar pro jure in die Befugnisse des Generalvikars ein.

*) Vergl. hierüber Histor. polit. Blätter XVII. Bd. S. 355 ff.

Diese Bestimmungen wurden so dargestellt, als ob sie von dem Generalvikar ausgegangen wären, während derselbe bei der Installation des Provikars am 28. Sept. gegen Punkt 5 und 8 feierlichst Protest einlegte und ausdrücklich erklärte, er habe in Stuttgart mit seinem Provikar gar keine Rücksprache nehmen können. Allein Schmitz-Grollenburg erklärte ihm in Betreff von Punkt 5, „seine Unterschrift sei gar nicht nöthig; es genüge die des Direktors.“ Wer sollte glauben, daß Keller diese unkatholisch-bureaukratischen, kirchenfeindlichen Bestimmungen als mit der katholischen Kirchenverfassung conform und die Rechte eines Dritten nicht verletzend betrachtete? und doch that er es, indem er sie ohne Anstand unterzeichnete. Der greise Fürst von Hohenlohe, welcher es gut mit der Kirche meinte, aber schwach war, zog, um sich weiteren Kummer und Aerger zu ersparen, sich nach Augsburg zurück und überließ die Geschäfte und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seinem Provikar.

Eines der bedeutendsten und folgenreichsten Ereignisse war die Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät von Ellwangen nach Tübingen, sowie des Generalvikariates und des bischöflichen Seminars nach Rottenburg, woran Keller thätigen Antheil genommen hat, die aber den Bischof von Tempe mit großer Wehmuth erfüllte. Die Verlegung geschah ohne alle vorläufige Rücksprache mit demselben. Keller aber war von der ganzen Sache unterrichtet und hatte auch die Gebäulichkeiten selbst eingesehen. Die Entschließung des Königs

wurde unterm 2. August 1817 dem Generalvikar, Bischof von Tempe, als unabänderlich zur Kenntniß gebracht. Keller bemerkte in einem Schreiben vom 4. August 1817 an denselben, er habe der bereits ausgesprochenen Intention Nichts entgegensetzen können; es wäre nicht wohl rathsam gewesen, dem Regenten den Ort vorzuschreiben, wo der Bischof wohnen könne und wolle. Nur dann sei es Pflicht der Kirchenvorsteher, in Bescheidenheit und Ehrfurcht Vorstellungen zu machen, wenn Etwas gegen die Vorschriften der Religion gefordert würde, zur Kränkung oder Beschränkung der Gewissensfreiheit und ungestörten Ausübung der Religion, was bei einem Regenten, wie Wilhelm, der seine höchstwohlwollende Intention gegen seine katholischen Unterthanen wiederholt ausgesprochen, undenkbar sei. Da dem Bischofe die Aufsicht und Leitung der katholischen Lehrinstitute, wie der Seminarien, nach der bestehenden Kirchenverfassung zustehe, so erheische es die Natur der Sache, daß er derselben nahe sei. Er habe übrigens nicht ermangelt, das, was er auszustellen gewußt, zur höchsten Kenntniß und Würdigung zu bringen. Vor Allem habe er mündlich und schriftlich höchsten Orts zur Kenntniß und Würdigung gebracht, daß die gegenwärtige Stadtpfarrkirche zu Rottenburg für die Bestimmung einer Kathedralkirche, so sehr auch der Platz, an dem sie stehe, zusage, durchaus nicht entspreche.*) Mit Recht entgeg-

---

*) Und doch schilderte er dieselbe in seinem Berichte an den heil. Stuhl als „Templum peramplum.“

nete ihm der Bischof von Tempe: er müsse offen bekennen, daß ihn die Eröffnung von der, durch Se. Majestät den König vor aller vorläufigen Rücksprache mit der kirchlichen Oberbehörde unabänderlich beschlossenen, Versetzung des Vikariates nach Rottenburg und der Universität nach Tübingen nicht wenig überraschte. Die Versetzung der Universität Ellwangen nach Tübingen werde bei einem größeren Theile der Katholiken keinen günstigen Eindruck machen, obgleich die festgesetzten Einrichtungen zur Beruhigung dienen und die höchstwohlwollende Absicht Sr. Königlichen Majestät dabei von dem ganzen katholischen Volke mit dem vollkommensten Danke anerkannt werde. Nur wäre vorzüglich zu wünschen, daß bei der philosophischen Fakultät in Tübingen besonders auch auf katholische Lehrer Rücksicht genommen werden möchte. Die Versetzung des Vikariates nach Rottenburg und die dort hiezu bestimmten provisorischen Einrichtungen finde der Herr Bischof von Evara zwar geeignet; allein es dürfte in mehr als einer Hinsicht zu wünschen seyn, daß diese provisorischen Einrichtungen gar nicht statt fänden. Inzwischen komme aber nun jeder gerechte Wunsch hiebei schon zu spät, da nach einer allerhöchsten Entschließung auch die Versetzung des Vikariates nach Rottenburg unabänderlich noch in diesem Jahre ausgeführt werden sollte. Auch der Umstand möchte eine besondere Berücksichtigung verdienen, daß in Hinsicht dieser beiden Versetzungen mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Rücksprache zu nehmen seyn dürfte. Es handle sich gegenwärtig um eine ganz

neue Grundlage und, was jetzt gewonnen oder verloren werde, bleibe für die kommenden Zeiten ein segnender Gewinn oder ein unersetzlicher Verlust. — Herr von Keller nahm aber diese beherzigenswerthe Ermahnung nicht zu Herzen, und so kam es, daß die katholisch-theologische Fakultät ohne Zustimmung Roms in Tübingen ist. Die Absicht des Ministers von Wangenheim bei der Verlegung derselben nach Tübingen war, „die confessionellen Ecken abzuschleifen und ein religiös-politisches Amalgama einzuleiten.“ Es war in der That sehr ominös, daß die Professoren und Studierenden der katholischen Theologie gerade zu der Zeit in Tübingen eingezogen, als man die Glocken zum Reformationsfeste läutete. —

Schon unterm 11. Februar 1817 und wiederholt unterm 16. Jan. 1818 erließ das Generalvikariat (der Provikar) Hirtenbriefe, um zur Wohlthätigkeit zu ermuntern. Unterm 2. Juni 1818 erließ er einen Hirtenbrief, betreffend die Spendung des heil. Sakraments der Firmung. In diesem bedauert er den traurigen Zustand so vieler verwaister Diöcesen. Er schildert mit Wärme die Wichtigkeit der Firmung und sagt, daß fromme und eifrige Bischöfe zu allen Zeiten dieses wahre Heilsmittel mit großer Sorgfalt unter den Gläubigen ausgespendet hätten; er will der überzahlreich gewordenen Jugend, welche, ohne an dieser göttlichen Anstalt Theil genommen zu haben, schon zu einem bedeutenden Alter herangewachsen sei, diese geistige Wohlthat nicht länger versagen; er freut sich,

die Kinder segnen zu können; er theilt die Ansicht, daß Niemand ein vollkommener Christ seyn könne, ohne die Firmung. Wie reimt sich aber hiemit der Umstand, daß er später, als Bischof, selbst in gesunden Tagen so ungerne sich zur Spendung der heil. Firmung entschloß, in der eigenen Bischofsstadt in 10—12 Jahren kaum einmal dieselbe ertheilte? Wie viele unvollkommene Christen gibt es deßhalb dort und anderwärts! In der Anrede an die Eltern schreibt er sich selbst ein gottergebenes Gemüth zu und nennt sich einen treuen Hirten.

Unter dem 26. September 1818 wurde ihm von König Wilhelm das Comthurkreuz des k. Kronordens verliehen. Im darauffolgenden Jahre nahm er an der constituirenden Stände-Versammlung zu Ludwigsburg thätigen Antheil. Er freute sich oft, daß die §§. 24 und 27, 71 und 72, welche den Katholiken Religions- und Gewissensfreiheit und der Kirche in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten die verfassungsmäßige Autonomie garantiren, in die Verfassungsurkunde aufgenommen wurden; bedauerte aber sehr, daß auf die Bemerkung eines katholischen Mitgliedes der Abgeordnetenkammer, des damaligen Dekans von Ehingen und späteren Mitgliedes des Ordinariatscollegiums, Vanotti, der den katholischen Kirchenrath namentlich darum für nützlich und nothwendig erklärte „um die Prätensionen der römischen Curie zurückzuweisen," der §. 79 aufgenommen wurde, dessen Daseyn der kathol. Kirchenrath nunmehr seine verfassungsmäßige Existenz verdankt; noch mehr aber bedauerte

er, daß die Herstellung der kirchlichen Autonomie bis zu seinem Lebensende unter die pia desideria gehörte: was zwar vielfältig von Hoftheologen, (Juristen und Kanonisten) nicht anerkannt werden will, indem sie der Ansicht sind, die Katholiken in Württemberg seien, — wie Görres sich ausdrückt — vollkommene Autonomen.

Nach dem Hinscheiden des Fürsten von Hohenlohe, Bischofs von Tempe, (7. Januar 1820) führte Keller das Kirchenregiment als wirklicher Generalvikar. Die Uebernahme des Generalvikariats zeigte er der Geistlichkeit und den Gläubigen in einem Hirtenbriefe vom 10. April 1820 an, in welchem er erklärt, daß ihm, in Gemäßheit eines päpstlichen Breve vom 16. Februar, 1820, in welches die Anzeige von der, schon in Gemäßheit des Breve vom 15. Juni 1816 übernommenen, Würde eines Generalvikars mit Wohlgefallen aufgenommen worden, die nämliche Vollmacht und geistliche Jurisdiktion, wie dem hochseligen Bischofe von Tempe, ertheilt worden sei. Er behauptet, er fühle ganz den Umfang und die Verantwortlichkeit der übernommenen Pflichten eines Kirchenvorstehers, besonders in den obwaltenden Verhältnissen, wo man noch der definitiven Einrichtung des katholischen Kirchenwesens im Königreiche entgegensehe; er rühmt die landesväterliche Gesinnung Sr. Majestät des regierenden Königs gegen seine katholischen Unterthanen, wovon er schon so viele erfreuliche Beweise erhalten habe, die auch das Oberhaupt der Kirche, von ihm hievon in Kenntniß gesetzt, mit großem

Danke anerkenne, und tröstet sich mit der frohen Hoffnung, daß durch gegenseitiges vertrauensvolles Zusammenwirken des Regenten und des Kirchenoberhauptes in Bälde ein bleibender, vollkommen gesicherter Zustand des katholischen Kirchenwesens in Württemberg herbeigeführt werde.*)

Von Kellers Wirksamkeit als Generalvikar geben die Verordnungen und Hirtenbriefe, die von ihm erlassen wurden, die sicherste Kunde, und charakterisiren auch die von ihm verfolgten Tendenzen, weßhalb wir sie hier nach ihrem Hauptinhalte kurz anführen wollen. Wir beginnen mit seiner Wirksamkeit als Provikar im Jahre 1817. Das Generalvikariat, resp. der Herr Provikar von Keller, empfiehlt in einem Erlasse vom 9. April 1817 die durch die Staatsbehörde organisirten Kirchen-Convente;**) ebenso die damals durch den Staat organisirten Wohlthätigkeits-Vereine;***) Ermahnung zur Wachsamkeit gegen die Umtriebe der Sektirer;****) Ermahnung, den im Verfassungsentwurfe ausgesprochenen Gesinnungen zu huldigen;†) Erlaß die Kirchenvisitationen betreffend, welche von der Staatsbehörde in Gemeinschaft mit dem Generalvikariat normirt wurden.††) Denkwürdig bleiben die Fragen

*) In dem erwähnten Breve hatte aber der heil. Vater auch ausdrücklich bemerkt: quoniam in tempora ecclesiae adversa incidimus, idcirco Cardinali Nostro a Secretis status expresse mandavimus, ut de nonnullis rebus, quae sollicitos Nos ad modum tenent, Nostro Te nomine admoneret. **) Lang's Gesetzessammlung S. 518. f. ***) Erlaß v. 30. Mai 1817. ****) Erlaß v. 15. Juli 1817. †) Erlaß v. 15. Juli 1817. ††) 29. August 1817.

über die Gottesdienst-Ordnung Abschnitt V, die Präliminarien zur künftigen allgemeinen Gottesdienst-Ordnung;*) Erlaß, die Fertigung und die Einsendung der Protokolle und Tabellen der ebenfalls von der Staatsbehörde normirten Landkapitels-Conferenzen;**) Erlaß, die Dispensation von der Proklamation betreffend;***) Erlaß, die jährliche Einsendung der Daten- und Prädikaten-Tabellen über die Geistlichen betreffend;****) Erlaß, die Form der Eingaben an das Generalvikariat betreffend — Kanzleiregeln;†) Erlaß, die Vertheilung von Bibeln betreffend;††) Erlaß, die Oekonomie-Einrichtung der Pfarrverweser und Vikarien betreffend;†††) Erlaß, die Meldung katholischer Geistlichen um Patronatsstellen, welche die Congrua nicht tragen, betreffend;††††) Erlaß, die Bitt- und Oeschgänge betreffend;*†) neue Visitations-Instruktion für die Dekane, von der Staatsbehörde normirt, im Einverständnisse mit dem Generalvikariat.**†) Merkwürdig bleiben auch hier die Fragen über den Gottesdienst, über die kirchlichen Benediktionen, Beinhäuser rc.; ob bei unehelichen Schwängerungen noch Kirchenstrafen verhängt werden; Erlaß, den Besuch der Christenlehre betreffend, wie sie von der Staatsbehörde vorgeschrieben wurde.***†) Neuer Erlaß die Bitt- und Oeschgänge betreffend:†*) es dürfen nicht

---

*) Lang S. 541 f. **) 7. April 1818. ***) 10. April 1818. ****) 11. Juni 1818. †) 25. August 1818. ††) 3. Dezember 1819. †††) 29. Februar 1820. ††††) 7. Juli 1820. Lang S. 660. *†) 12. Sept. 1820. **†) 23. Mai 1820 — 21. März 1821, Lang S. 667. ***†) 17. Juli 1821. †*) 25. Jan. 1822.

zwei Oeschprocessionen stattfinden, weil dadurch irrige religiöse Ansichten herbeigeführt werden könnten; Erlaß, die ewige Anbetung betreffend:*) diese soll in zwei Betstunden verwandelt und auf den Sonntag verlegt werden, weil sie von den Berufsarbeiten abhält; Erlaß, das Auslaufen des Pfarrvolkes nach ausländischen Wallfahrtsorten betreffend.**) In diesem Erlasse ist unter Anderen bemerkt: unsere heil. katholische Kirche, die treue Bewahrerin der beseligenden reinen Lehre Jesu Christi und die sorgsame Pflegerin christlich geziemender Sitten, trage zwar mitleidige Nachsicht mit den Schwachen im Glauben und dulde mit schonender Liebe, wenn die fromme Einfalt unter ihren Opfergaben der der Gottheit gebührenden Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit, nach dürftiger Erkenntniß mitunter an sich minder würdige Opfergaben spende; finde aber dieser fromme Sinn in sich selbst eine Genüge und stehe er in Gefahr, sich von dem ächten Geiste des Christenthums und der Kirche zu verirren, so sei es theuere Angelegenheit der oberhirtlichen Sorgfalt und Wachsamkeit, mit sanfter Belehrung und heiliger Mahnung die Abgleitenden auf die rechte Bahn wieder zurückzuführen, damit nicht störende Verirrung und leidiges Aergerniß angerichtet werde. Ueberdieß sei ein landesherrliches Verbot vorhanden, in ausländische Wallfahrtsorte auszulaufen, weil dadurch das Hauswesen und die Kinderzucht vernachläßigt, der bürgerliche Wohlstand zerrüttet und öfter zu groben Aus-

*) 22. Februar 1822. **) 8. März 1822. Lang S. 692.

brüchen von Unsittlichkeit Veranlassung gegeben werde. Neuer Erlaß, die ewige Anbetung betreffend: *) durch die Verlegung der ewigen Anbetung auf Sonn- und gebotene Feiertage soll durch die zwei Betstunden der Sonntagsschule die vorgeschriebene Zeit nicht entzogen werden; Erlaß, die Vakaturen bei Kirchenstellen betreffend; **) Erlaß, öffentliche Belehrung des Volkes über die Schädlichkeit und Sträflichkeit der Forst-Frevel und Holzexcesse betreffend. ***) In den Anfang des Jahres 1822 fällt der Kampf des Hrn. Generalvikars von Keller gegen die Staatsregierung wegen des weltlichen Rathes, der allen Sitzungen ohne Ausnahme anwohnen und nur bei dem, was religiöse Dogmen und Maximen oder das Innere des Glaubens zum Gegenstande hat, bei Handlungen, welche aus der Religion nothwendig hervorgehen, bei der kanonischen Institution und admissio ad curam eine blos berathende, dagegen in allen anderen Fällen eine mitzählende Stimme haben sollte, namentlich bei Gegenständen, welche nur das Zufällige der Religion und Disciplin betreffen, bei Gegenständen der Jurisdiction, bei Strafsachen ohne Ausnahme, bei Sachen des Cultus, die mit dem Staate in Beziehung stehen, bei Buß- und Bettagen, Prozessionen, Wallfahrten. ****) Hiegegen protestirte Herr von Keller und wollte, daß dieser Punkt auch ein Gegenstand der Verhandlungen bei dem heil. Stuhle seyn

---

*) 18. März 1822. **) 29. März 1822. ***) 3. Mai 1822.
****) Vergl. Histor. polit. Blätter XVII. Bd. S. 359 ff.

solle. Allein die Protestation half Nichts. Der Minister von Otto hatte schon in einem Erlasse vom 23. Jan. 1818 unumwunden erklärt: „es werde Niemand mißkennen, wie schwer es sei, die Geschäfte rein abzusondern, welche eigentlich zum geistlichen Forum gehören und bei welchen gar keine Beziehung auf rechtliche Verhältnisse im Allgemeinen oder insbesondere auf die Gesetze des Landes eintreten können, wovon selbst die kirchlichen Strafen und die Disciplinärcorrection nicht auszunehmen sei; selbst bei Untersuchungen in Glaubenssachen bleiben immer Rechte der Personen zu berücksichtigen. Allerdings müsse dem Bischofe, der in der Regel dem Generalvikariat gar nicht anwohne, überlassen bleiben, für die spiritualia und mere episcopalia einen Senat von Geistlichen zu berufen, um deren Rath zu vernehmen, den er aber zu befolgen bekanntlich nicht gebunden sei.*) Ganz anders verhalte es sich mit dem Generalvikariate als einer, für die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken niedergesetzten Behörde, welche ein Collegium bildet, dem der Generalvikar präsidirt und worin majora entscheiden, deren Beschluß der Bischof selbst nicht umändern kann." Und so ist es noch heutzutage.

Sehr merkwürdig ist das Specialrescript vom 31. Dezember 1822, betreffend die Einsegnung gemischter Ehen.**) In diesem ist der berüchtigte

---

*) Wie der Bischof weihen soll, dieß sagen ihm die Rubriken des Pontifikale, dazu braucht er also keinen Senat! **) Lang S. 719.

§. 7 des Religions-Ediktes vom 15. Okt. 1806, wornach die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen hat, und dem andern Ehetheile freigestellt wird, zu seiner Gewissensberuhigung sich auch noch von dem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen — nicht nur vollkommen anerkannt, sondern sogar noch gesagt, es möge immer gut und erwünschlich seyn, wenn der katholische Seelsorger die Braut jeder Zeit durch zweckmäßige Zusprüche zu solcher Entschließung und Beobachtung vermöge. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß Keller seine eigene Nichte einem Protestanten zur Ehe gab, diese Mischehe selbst einsegnete und als Bischof Geistliche, welche bei ganz protestantischer Kindererziehung die Einsegnung verweigerten, durch die Staatsbehörden zurücksetzen und bestrafen ließ. Unter'm 17. Januar bis 4. Februar 1823 erging der Erlaß, den Priestermangel betreffend.*) In diesem ist viel Wahres und Schönes gesagt, und es wurden auch zweckmäßige Bestimmungen getroffen; zugleich ist die Zusicherung gegeben, daß der Mangel sich in einigen Jahren durch die Gnade des Königs bedeutend heben werde, indem Höchstdieselben auf die Vorstellung des Generalvikars und die Anträge des königl. katholischen Kirchenrathes die gnädigste Entschließung gefaßt haben, in den unteren Gymnasialkursen vorrücken zu lassen und die dadurch entstehende Lücke zu ergänzen. Sehr zu

*) Lang S. 723.

bedauern ist, daß Keller seinen damaligen Einfluß, die obwaltenden Zeitverhältnisse und die edle Gesinnung des Königs nicht dazu benützte, auf Knabenseminare im kirchlichen Sinne und Geiste und nach den Vorschriften des Concils von Trient zu dringen, sondern sich durch den königl. katholischen Kirchenrath und das Ministerium des Innern überflügeln ließ. Unter'm 2. April 1824 erging der berühmte Hirtenbrief, den deutschen Kirchengesang betreffend.*) Derselbe wurde auf eine Mittheilung der Staatsstelle, daß die Beförderung des allgemeinen deutschen Kirchengesanges bei dem öffentlichen Gottesdienste nicht immer die verdiente Unterstützung finde, und daß insbesondere die Geistlichen hiefür nicht geneigt seien — erlassen. Keller zeigt in diesem Schreiben viele kirchengeschichtliche und liturgische Kenntnisse und sucht dadurch die Vorurtheile gegen den allgemeinen deutschen Kirchengesang zu entfernen, um zu beweisen, daß die Kirche die Mißbräuche mißbilligt, den Gesang aber nicht verboten habe. Er geht von dem Grundsatze aus: „emollit mores nec sinit esse feros.“ Da (wo allgemeiner Kirchengesang eingeführt ist, meint er) müssen die niederen Verhältnisse des Lebens verschwinden, da die Stimme der Leidenschaften verstumme. Bei seiner großen Vorliebe für Gesang mögen die segensreichen Wirkungen eines allgemeinen Volksgesanges mit allzu glänzenden Farben geschildert seyn; immerhin aber verdienen die darin gegebenen Bemerkungen und Andeutungen alle

*) Lang S. 776 ff.

Aufmerksamkeit, und es ist dieser Hirtenbrief unter die besseren zu rechnen. Der Erlaß v. 4. Februar 1825 betrifft die Verbreitung unmoralischer Schriften und die Wirksamkeit der Geistlichen gegen dieselben; es ist in demselben namentlich auf den Titel De libris prohibitis in den älteren Diöcesanstatuten, namentlich in den constanzischen Pars I. lit. 3 §. 2 und 4. in den augsburgischen Pars I. cap. 4 §. 3 und 5. hingewiesen. Dieser Erlaß verdiente besonders in neuerer Zeit wieder eingeschärft zu werden. Ein, im Einverständnisse mit dem königl. katholischen Kirchenrathe ergangener, Erlaß vom 6. Mai 1825 betrifft die Registratureinrichtung. *) Im Erlasse vom 31. Okt. 1825 werden die Copulationen an Sonntagen untersagt. Der Erlaß vom 17. Januar 1826 betrifft die Pastoration der gerichtlichen Gefangenen, und durch den vom 4. April 1826 wurde die Erlaubniß ertheilt, in vorbehaltenen Fällen die oberamtsgerichtlichen Gefangenen zu absolviren. Im Erlaß vom 11. April 1826 wurden die Leichengottesdienste und Jahrtäge an Sonn- und Feiertagen verboten. Der Erlaß vom 20. Juni 1826 sucht das Einschleichen in fremde Diöcesen, um das Sakrament der Firmung zu erhalten, zu verhüten. Durch Erlaß vom 24. Novembee 1826 wurden die Weihnachtskrippen verboten und den Kindern ihr irdischer Himmel entrissen, den der protestantische Christbaum nur bei Reicheren zu ersetzen vermag. Diesen Erlaß, so wie das spätere Verbot der heil. Gräber, hat Bischof von

*) Lang S. 808.

Keller in der letztern Zeit seines Lebens sehr bedauert, ohne jedoch etwas Anderes zu verfügen. Uebrigens besuchte er selbst gerne die am Bischofssitze aufgestellten Krippen und heil. Gräber. Ein Erlaß vom 21. Aug. 1827 verbietet die angekleideten Bilder und Statuen in den Kirchen.

Dieß sind die allgemeinen Erlasse, die unter dem Pro= und Generalvikar von Keller ergingen, und aus welchen klar hervorgeht, daß ihm Geist und Tendenz des damaligen katholischen Kirchenrathes nicht fremd waren, er sich vielmehr enge mit demselben befreundet hatte, weßhalb es ihm auch die Staatsregierung, wie= wohl mit Unrecht, gar sehr übel nahm, daß er in der letzten Zeit nicht mehr auf den alten Pfaden fortwan= deln wollte. In wie weit den von ihm wohl erkannten sittlich religiösen Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen war, ergibt sich ebenfalls ohne weitere Bemerkung.

Der Geist und die Tendenz des Generalvikariates erhellen aber auch nicht minder aus den Fasten=Hirten= briefen, deren Keller viele und große geschrieben hat, bei denen es aber oft schwer zu bestimmen ist, was das Hauptthema derselben bilden soll, indem oft ganz Ver= schiedenartiges bunt durcheinander geworfen ist. Der erste, vom 5. Januar 1818, welcher in Abwesenheit des Generalvikars, Bischofs von Tempe, durch den Pro= vikar Keller erlassen wurde, dringt auf frommen Sinn und Heiligkeit der Gläubigen, wobei sie ermahnt wer= den, die Frömmigkeit nicht mit Frömmelei zu verwechseln;

der Geist der Kirche gehe beim Fastengebot hauptsächlich darauf, den Sinn und das Gemüth auf etwas Besseres, auf das Unvergängliche zu richten; bei der Selbst- und Weltverläugnung, beim Fasten und Entbehren sollen übrigens die Gläubigen nicht fürchten, daß eine solche Uebung zu einem finstern und traurigen Leben führe: „wenn ihr fastet, sollt ihr nicht traurig seyn, wie die Heuchler;" Christus verlange vielmehr, daß sie heitern Sinnes seien und denselben dadurch offenbaren, daß sie gleich seien denen, die nicht fasten. — Man wird hier nachgerade an das bekannte: „nur keine Kopfhängerei!" erinnert. Mit Fasten und Gebet müssen immer die Werke der Liebe und Barmherzigkeit verbunden werden; ohne thätige Menschenliebe hat die Frömmigkeit keinen Werth. — Im Hirtenbriefe vom 30. Jan. 1819 werden die Gläubigen zu strengem ernstem Sinne aufgefordert, unter Hinweisung auf das Gleichniß vom Feigenbaume Matth. 21, 19., wobei besonders auf die göttliche Milde aufmerksam gemacht wird: „der Buchstabe tödtet, der Geist gibt Leben." „Auf diesen letztern sieht unsere heil. Kirche, indem sie von der Strenge der äusseren Uebungen abläßt und desto mehr auf den Geist innerer Anstrengung hinweist und desto unnachläßiger hierin seyn muß, je mehr sie durch den Geist der Milde von Aussen ihre weichen Kinder, die die starke Gottesspeise nicht ertragen können, nicht ertragen wollen, an sich lockt." Am Schlusse gedenkt er der Tröstungen, die ihm bei der letzten Firmungsreise zu Theil geworden. — Im Hirtenbriefe vom 2. Januar 1820 handelt er von

dem Geiste des Fastengebotes. Nicht durch Fasten allein erlangen wir das Heil unserer Seele; wir müssen es durch Barmherzigkeit gegen die Armen vollenden: die Liebe deckt der Sünden Menge. Der Hirtenbrief vom 13. Januar 1821 geht von der sinnvollen Ceremonie der Einäscherung aus und weist hin auf die Bußstrenge der alten Kirche. Die jetzige Kirche ruft aus den Zerstreuungen und Sorgen des Lebens heraus zu ernsten Betrachtungen und heilbringenden Entschließungen; sie ladet zur Besserung ein, aber mit Liebe, da wo sie die Strenge der alten Kirchengesetze erneuern könnte: nur weise Güte und Liebe athmen ihre Vorschriften. Sie nimmt in der Anwendung ihrer Vorschriften und Mittel auf die „Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit" schonende Rücksicht. In diesem Geiste der Milde will sie Alle — Alle durch Liebe gewinnen, Alle — Alle darin vereinigen, durch die wohlthätigsten, heilbringendsten Anstalten ihrer hohen Bestimmung entgegenführen. — Der Hirtenbrief vom 19. Januar 1822 schildert die Reinheit der Sitten der ersten Christen im Gegensatze zu den Heiden. Die Kirche hat die Fastenzeit an die Faschingstage angereiht, um durch weise Gesetzgebung die rohen Ausbrüche eines wilden Sinnes zu verhüten. Die Gläubigen werden zur weisen Besonnenheit aufgefordert. An solchen Faschingsfreuden bezeugte der Herr Bischof selbst in späterer Zeit, wo er stete Zerstreuung suchte, große, oft allzu große Freude, die mehrfach zu bitterem Tadel Anlaß gab. — Der Hirtenbrief vom 26. Januar 1823 sucht den starken, festen Sinn, der, im Geiste der ersten

treuen Bekenner Jesu, Allem kräftig widersteht, was böse und unheilig ist und nur das festhält, was gut, heilig nnd gotteswürdig ist — zu wecken. Dieser starke, feste Sinn werde in unserer Zeit vermißt — ein Beweis hiefür seien die vielen Verbrechen, die durch das Gesetz bestraft werden, das Fluchen und Schwören, die rohesten Ausbrüche des Zornes und der Leidenschaft, die grobe Sonntagsentheiligung, die vielen unehelichen Kinder; gegen all diese Uebel soll das Fasten, in so ferne es sich als Selbst= und Weltverläugnung zeigt, ein Mittel seyn. Im Hirtenbriefe von 1824 warnt er vor dem Zurücksinken in die niederen Verhältnisse des thierischen Lebens, in die Nacht der Finsterniß und des unheiligen Sinnes, aus dem uns Christus erlöst hat, ermahnt zum öftern Empfange der heil. Sakramente der Buße und des Altars und zur Sonntagsheiligung. Im Jahre 1825 wirft er einen Blick zurück auf seine zehnjährige Wirksamkeit, wie er immer darauf bedacht gewesen, den Geist des Fastengebotes den Gläubigen an das Herz zu legen; dieser Geist beurkunde sich mitunter auch in den Gebeten und in der Liturgie der Kirche in der heil. Fastenzeit, die sofort erläutert werden. Im Jahre 1826 erhob Herr von Keller vom Krankenlager aus seine ernstmahnende Hirtenstimme, wie der ernstmahnende Bußprediger Johannes in der Wüste: sie sollen an ihre Heiligung denken, aber nicht das Jahr nur einmal, wie sie auch ihre Wohnungen öfters reinigen von Staub, Flecken und Unrath. Das Bild Gottes sei in ihnen getrübt, sie müßten also wiedergeboren werden. Der

Hirtenbrief von 1827 behandelt fast dasselbe Thema, nur wird in demselben zugleich hingewiesen auf das von Papst Leo XII. ausgeschriebene Jubiläum — das große Fest der Begnadigung und Wiederaufnahme der Sünder, nach Lossagung von Schuld und Strafe; er dankt Gott für die segensreichen Wirkungen dieses allgemeinen Versöhnungsfestes der Liebe bei den Gläubigen unter sich und mit Gott. Im Jahre 1828, im letzten Hirtenbriefe, den er als Generalvikar schrieb, spricht er von den Vorurtheilen gegen das Fasten und macht auf den reinen Geist desselben aufmerksam. — Es ist nicht zu läugnen, daß mehre dieser Hirtenbriefe mit vieler Wärme und vielem Pathos abgefaßt sind und auch manche schöne Gedanken, meist den heil. Vätern entnommen, enthalten; allein den meisten gebricht es an Einheit des Planes, an christlicher Tiefe und Gründlichkeit, an heiligem Ernste; sie enthalten eine Menge Tautologien und leerer Phrasen; in den meisten spricht sich eine gewisse Eitelkeit aus, zeigt sich ein Streben und Haschen nach Volks- und anderer Gunst, ein falscher Philanthropismus, wie er aus den höheren politischen Regionen bis auf den heutigen Tag zu nähren und fortzupflanzen gesucht wird, um den heil. Ernst der katholischen Kirche zu verwischen, die scharfen Ecken derselben abzuschleifen, die Confessionsmengerei, den Glauben Aller an Einen Gott, der nur Liebe ist, zu befördern, damit durch dieses Alleins und Einerlei die „höheren“ Staatszwecke um so eher erreicht werden können, der omnipotente

Staat — Alle und Alle in seine weiten Arme der Liebe aufnehme.

Das Bild des Generalvikars und nachmaligen Landesbischofes von Keller, wie er leibte und lebte, ließe sich nicht treuer darstellen, als aus seinen Erlassen und Hirtenbriefen, wenn die psychologischen, politischen und diplomatischen Momente, die ihn dabei leiteten, gehörig hervorgehoben würden; allein dieß würde uns hier zu weit führen. Wenn der große Diplomat Talleyrand sagt: „die Sprache sei dazu da, um seine Gedanken zu verhüllen,“ so fand er bei Herrn von Keller einen gelehrigen Schüler, der mit großer Klugheit (wie denn die Kinder dieser Welt klüger sind, als die Kinder des Lichtes,) hinter einem Schwalle von Redensarten die eigentliche Tendenz zu verbergen, Nichts mit schönen Worten zu sagen wußte. Dieses wird sich noch mehr herausstellen aus den Hirtenbriefen und Verordnungen, die er als Bischof von Rottenburg erlassen hat.

Um die Entstehung dieses Bisthums und die Art und Weise, wie Keller erster Landesbischof wurde, näher kennen zu lernen, müssen wir etwas weiter zurückgehen — zu den Umständen, welche die Frankfurter Unterhandlungen hervorriefen, an welchen übrigens Keller keinen unmittelbaren Antheil nahm, indem er dießmal einem andern Günstlinge des Hofes und der Regierung weichen mußte, dem damaligen Generalvikariatsrath, jetzigen Domdekan von Jaumann, der mit Wangenheim und

Schmitz-Grollenburg, in deren Ansichten und Tendenzen er noch bereitwilliger, als Keller, einging, als im Bunde der Dritte, in näherer Beziehung stand. Der perfide Biograph Kellers im Schwäbischen Merkur geht über diesen wichtigen Punkt mit den Worten hinweg: „während dieses Zeitraumes dauerten die Unterhandlungen mehrer deutscher Fürsten und Städte mit Rom fort.“ Als ob es keine Frankfurter Unterhandlungen und keine Frankfurter Pragmatik gegeben hätte, deren man sich, was übrigens ein gutes Zeichen ist, — nachgerade zu schämen anfängt, obgleich man an deren Grundsätze immer noch so lange, wie möglich, festzuhalten sucht. Wer liebt übrigens nicht sein eigenes Kind, und wenn es auch eine Mißgeburt ist? und als „schismatische Mißgeburt“ wurde dieselbe in der württembergischen Ständekammer richtig bezeichnet. Die Bestrebungen und Tendenzen der Frankfurter Verhandlungen, wie sie sich in der berüchtigten Rede des Herrn von Wangenheim und in den entworfenen Grundzügen und der Quinteſſenz aus denselben, der Pragmatik, kund geben, waren unkirchlich und antikatholisch, indem sie darauf ausgingen, die katholische Kirche in den Ländern der vereinten Fürsten von ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte möglichst zu trennen und sie in die Arme des omnipotenten Staates einzuschließen. In Betreff der künftigen Bischöfe sollte der Grundsatz, der in Frankreich in Betreff der Könige ausgesprochen wurde: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas,“ in die Praxis umgesetzt werden. Was ein ehemaliges Mitglied des

katholischen Kirchenrathes auf sehr plumpe und bornirte Weise mit den Worten aussprach: „wir brauchen nur einen Salber, das Uebrige werden wir selbst besorgen;" und was Wangenheim ebenfalls nicht sehr fein folgendermassen ausdrückte: „fast in der ganzen kultivirten Welt wird der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen, die Usurpationen der römischen Curie nicht länger zu dulden;" das sprach in viel feinerer Weise der Minister des Innern v. Schmidlin bei der feierlichen Inthronisation des Bischofs von Rottenburg, Johann Baptist v. Keller, in den Worten aus: „Die neugegründete Kirchenverfassung geht von dem einzig richtigen Grundsatze aus, daß die Kirche keinen geschlossenen Staat, die Kirchengewalt keine der Staatsgewalt gegenüberstehende Macht im Staate bilden solle; daß das Wesen der Kirchengewalt, wie das Wesen der Kirche selbst, aus deren mütterlichem Schooß sie hervorgegangen, nicht im äußeren Glanze und zeitlicher Macht, sondern in dem höheren, geistigeren, und ebendarum so unwiderstehlichen Einfluße bestehe, den die göttlichen Vorschriften der Religion, die sittliche Würde und die himmlische Weihe ihrer Lehrer auf die Gemüther der Gläubigen üben." Das heißt, aus dem württembergischen Kanzleistyl in verständliches Deutsch übersetzt: „dem Bischofe bleiben die mere spiritualia; wir behalten, wie bisher, das Gouvernement auch über die Kirche," oder, „wir können," wie ein anderer Departements-Chef sich aufrichtig ausdrückte, „auch ohne den Bischof handeln." Dieß ist die Tendenz, die in

Württemberg bis auf den heutigen Tag verfolgt wird und zu deren Realisirung Jaumann mit wahrhafter Hausknechts-Bereitwilligkeit die Hand bot. Der Bischof selbst, der einen richtigeren Begriff von dem katholischen Kirchenrechte hatte, wiewohl er in manchen Punkten allzu nachgiebig war, suchte wenigstens stets die Autonomie der Kirche zu wahren, die durch die Frankfurter Pragmatik in der Wurzel vernichtet war. Nachdem der h. Stuhl die Frankfurter Grundzüge, die ihm in Form einer Deklararation in möglichst verhüllter Weise übergeben wurden, durch die offene Darlegung seiner Gesinnungen in den „Esposizione dei sentimenti di Sua Santita" gegen die Gesandtschaft der vereinigten Staaten, bei der sich von Seite Württembergs Schmitz-Grollenburg befand, ausgesprochen hatte, suchte man dieselben dadurch, daß die designirten Bischöfe die geheim gehaltene Pragmatik, — die aber sogleich mit dem Motto: „nil tam opertum quod non revelabitur" an das Tageslicht kam, — beschwören mußten, in's Leben umzusetzen. Allein sowohl diese, als die designirten Bischöfe, wurden vom h. Stuhle verworfen. Eine Frucht der Frankfurter Verhandlungen ist auch §. 32 der Grundzüge, in welchem die collegialische Geschäftsordnung und das Anwohnen eines weltlichen Rathes bei allen Ordinariats- und Domkapitels-Sitzungen festgestellt wurde — eine Bestimmung, die übrigens nirgends, als in Württemberg, in's Leben trat. Man verzichtete nun scheinbar auf die Pragmatik, setzte aber an deren Stelle die Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend die Ausübung des

verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche, welche der Frankfurter Pragmatik, wie ein Ei dem andern, gleich sieht und sich nur in wenigen Punkten von ihr unterscheidet. Diese wurde zwar bis zur Besetzung sämmtlicher bischöflicher Stühle geheim gehalten; allein der Entwurf derselben wurde Herrn von Keller vor der Besteigung des bischöflichen Stuhles mitgetheilt und von ihm, so wie vom ganzen Domkapitel, eidlich beschworen. Dieß letztere wurde zwar von dem Bischofe öffentlich in Abrede gestellt, allein in der Inauguralrede bei der Inthronisation redete ihn der Minister von Schmidlin mit den Worten an: „Sie, Hochwürdigster Bischof, haben diese Grundsätze bereits durch den Eid der Treue anerkannt.“ Zu wiederholten Malen erklärte zwar der Bischof in der Ständekammer, daß er bei Uebernahme des Fundations-Instrumentes die Worte gesprochen habe: „ich nehme diese Dotations-Urkunde sammt den Bestimmungen derselben mit tiefgefühltem Danke, jedoch nur in so weit an, als sie der katholischen Kirchenverfassung und der durch die Sanktion Sr. Majestät des Königs selbst bekräftigten und in der Verfassung begründeten Autonomie der Kirche nicht zuwiderlauft.“ Es mag dieß wirklich so seyn und es wurde auch in der Kammer von Seite der Regierung nicht widersprochen; allein in das Protokoll bei der Inthronisation des Bischofs wurde dieß, ob absichtlich, oder im Taumel der Freude aus Vergessenheit, nicht eingetragen; im Gegentheile erklärte der Herr Bischof, daß in den vorgelesenen und ihm

übergebenen Urkunden und Aktenstücken Nichts enthalten sei, was den reinen Grundsätzen der katholischen Kirche irgend zuwiderlaufe. Hiedurch nun haben sowohl der Bischof, als das Domkapitel, sich die Hände gebunden. Oft sagte Keller mit tiefem Schmerze, wenn er den Zustand einsah, in dem er sich befand: „Ach ich armer Mann, mir sind meine Hände gebunden!“ Allein, so sehr er sich auch, namentlich in der letztern Zeit, Mühe gab, seiner Fesseln los zu werden: er nahm sie doch mit sich in das Grab. Dieß geschah nicht ohne eigene Schuld, denn er war es, der gegen seinen bischöflichen Mitbruder, den Fürsten von Hohenlohe, Weihbischof von Tempe, nicht aufrichtig gehandelt hatte und, da er als Provikar durch die Staatsbehörde ihm zur Seite gegeben wurde, ihm jene unwürdigen Fesseln anlegen half, die den Bischof zu einem bloßen weltlichen Collegial-Präsidenten machten, der nur, wo paria sind, eine entscheidende Stimme hat. Die Entschuldigung, die er in Betreff der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830 in der Kammer der Abgeordneten gegen den Freiherrn von Hornstein vorbrachte, ist eitel und nichtig. „Die landesherrliche Verordnung“ — sagt er — „fiel in eine Zeit, wo das Bisthum und die kirchlichen Institutionen kaum errichtet waren, wo also die zarte Pflanze erst zu wurzeln begann und im Aufkeimen begriffen war, und ich bekenne, ich war damals schon, wie jetzt, von dankbaren Gefühlen für die herrlichen Institutionen durchdrungen, die wir durch die hochsinnige Intention des erhabenen Protektors unserer Kirche geschaffen sehen.

Ich fühlte mich schon damals so sehr von Dankgefühlen durchdrungen, daß ich — ich gestehe und bekenne es — bei der Erscheinung jener landesherrlichen Verordnung, die allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu seyn scheint, mich um so weniger zu gewaltsamen Schritten veranlaßt gesehen habe, als diese herrlichen Institutionen erst im Aufkeimen begriffen waren. Sollte auch wohl diese zarte Pflanze durch herbeigeführte Stürme schon in ihrem Aufkeimen erdrückt und zerknickt werden?" Allein neben der zarten Pflanze, die erst aufzukeimen begann, sproßte — wie der Herr Bischof selbst erkannte — auch das Unkraut auf; neben der edeln Saat sah er eine Saat von Drachenzähnen, die nicht von dem Sämanne, dem edeln Protektor der Kirche, gegen welchen er sich zum Danke verpflichtet fühlte, herrührte; sondern dieß hatte, während die Leute schliefen, der Feind gethan. Diese Saat hätte er, eben weil er den edeln Sinn des Protektors kannte, in ihrem Keime erdrücken sollen, damit nicht jenes Geschlecht entstand, welches die Autonomie der Kirche zu erdrücken und zu zerknicken sich bemühet. Hätte er mit edlem apostolischem Freimuthe die wahre Sachlage geschildert, statt daß er erklärte, die genannten Urkunden stimmen mit den reinen Grundsätzen der katholischen Kirche ganz überein, während sie doch nichts Anderes sind, als die etwas überzuckerten kirchenfeindlichen josephinischen Grundsätze, welche selbst von aufrichtigen Protestanten als unkirchlich bezeichnet werden. Wäre er aufrichtig gegen den h. Stuhl gewesen, welcher

jene Verordnungen, sobald er davon Kunde erhalten hatte, in einem eigenen Breve feierlich verwarf, die Freiheit der Kirche reclamirte und die Bischöfe zum Berichte aufforderte: so wäre es ihm, wenn er muthig und standhaft geblieben, wohl gelungen, über die kirchenfeindliche Partei zu siegen, und er hätte dem erhabenen Protektor und sich selber den vielen Verdruß und Kummer für die Zukunft erspart. Der wahre Friede, welchen der erhabene Regent erstrebte, die concordia sacerdotii et imperii, welche der heil. Vater so sehnlichst wünschte, wäre leicht erzielt worden, während der veraltete Josephinismus stets als feindlich störender Geist zwischen Kirche und Staat, zwischen dem katholischen Volke und dem Throne stehen wird. Möge es dem neuen Bischofe gelingen, jene unwürdigen Fesseln von sich ferne zu halten; möge unter ihm die verfassungsmäßige Autonomie, deren Württembergs Katholiken noch immer entgegensehen, zur Wahrheit werden! Faxit Deus!

Nachdem die oberrheinische Kirchenprovinz durch die 2 päpstlichen Bullen: „Provida sollersque" vom 16. August 1821 und „Ad Dominici gregis custodiam" v. 11. April 1827 errichtet war und diese Bullen die landesherrliche Genehmigung, jedoch nur bedingt, erhalten hatten, wurde Keller vom h. Stuhle zum Exekutor derselben bestimmt. Er unterzog sich mit rühmlichem Eifer diesem ehrenvollen Auftrage, wie seine beiden Ausschreiben vom 15. und 25. Okt. 1827 zeigen.

Jedoch ging er auch hier nicht ganz aufrichtig zu Werke. In dem letzten Ausschreiben sagt er unter anderen: „Da wir es von der höchsten Wichtigkeit halten, daß in jedem Bisthumssprengel für eine bestimmte Anzahl von Zöglingen, für deren Unterhalt und Bildung nach dem Sinne und der Vorschrift der h. Kirchenversammlung von Trient und nach ihrem klaren Ausspruche Seminarien errichtet und eingesetzt werden sollen, so wollen wir auch für den bischöflichen Sitz in Rottenburg ein eigenes Seminar errichten, welches, da wir es zu den höchstwichtigen und edelsten Instituten für die Erhaltung der Religion zählen, und über welches dem Bischofe Nichts höher stehen kann, unserm Herzen unbeschreiblich nahe liegt ꝛc. ꝛc." Er hätte demnach nothwendig, als der Herr Minister von Schmidlin bei der Inauguralrede die inhaltsschweren Worte sprach: „Diese beiden Bullen haben unterm 24. Okt. vorigen Jahres die königliche Genehmigung, jedoch nur in soweit erhalten, als solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben; Sie werden nicht übersehen, meine Herrn, daß hierunter namentlich der 5te und 6te Artikel der Ergänzungs-Bulle nicht begriffen und somit von der Staatsregierung nicht anerkannt ist" — da hätte er, als Vollzieher der päpstlichen Bullen, feierlich Protest

einlegen und den h. Stuhl in Kenntniß setzen sollen von der einseitigen Abänderung des feierlich abgeschlossenen Vertrages, indem gerade die wichtigsten Artikel, die sich auf die Erziehung und Bildung des Klerus, auf die Errichtung von Knabenseminarien nach den Vorschriften des Concils von Trient, den freien Verkehr mit Rom und auf die Ausübung der Episkopaljurisdiktion nach dem gegenwärtig bestehenden Kirchenrechte beziehen, nicht anerkannt waren. Aber der Bischof von Rottenburg schwieg zu allem Diesem. Dadurch entzog er sich den Rechtsboden und legte sich neue Fesseln an.*) Die verfassungsmäßige Autonomie steht zwar auf dem Papiere, besteht aber dermalen noch nicht in der Wirklichkeit. Daß auch das Domkapitel schwieg, darüber darf man sich nicht wundern, wenn es wahr ist, daß sich dasselbe eidlich zum Stillschweigen über Alles, was sowohl früher, als später zur Verhandlung komme, strenge verpflichtet habe, und der Domdekan von Jaumann hätte demnach in der Kammer der Abgeordneten ein wahres Wort gesprochen, wenn er ausrief: „Rottenburg schweigt."

*) Die betreffenden Artikel lauten: „In Seminario archiepiscopali vel episcopali is clericorem numerus ali atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab episcopo congrue erit definiendus." „Liberum erit cum sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et episcopi in propria quisque dioecesi, pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit."

Nach Freiburg berufen, weihete Keller den 21. Oktober 1827 daselbst den ersten Erzbischof, Bernhard Boll, ein. In Anerkennung seiner Verdienste auch um die badische Kirche erhielt er das Comthurkreuz des großherzoglich baden'schen Zähringer Löwenordens in Brillanten.

Der Generalvikar und Bischof von Evara, Staatsrath von Keller, wurde auch zum ersten Bischof für das neu errichtete Bisthum Rottenburg bestimmt, als solcher durch seine päpstliche Heiligkeit Leo XII. zu Rom den 28. Januar 1828 präkonisirt und den 20. Mai desselben Jahres feierlich eingesetzt.

Schon am 18. Mai trafen als Regierungs-Commissäre in Rottenburg ein: der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens v. Schmidlin, der Direktor des königlichen katholischen Kirchenrathes v. Cammerer und der Regierungsrath v. Roth. Es war Sonntag — der Tag des Herrn. Der Poet am Sitze des Domkapitels, Domkaplan Dr. Lang, gibt von diesem Tage folgende Schilderung:

„Was strebsam der schaffende Geist vergangener Jahre zum Wohle der Kirche gegründet und vollendet, entfaltet sich mälig und mälig zur himmlischen Pflanze. Grauen und Wolken zerrinnen im dämmernden Strahle der Hoffnung; harrende Sehnsucht und zweifelnde Ahnung gehen über in glänzendes Schauen. Darum

sei uns festlich gegrüßt, heutiger Tag des Herrn! Wir überlassen uns der Freude, denn sie ist gekommen, unaufhaltbar, wie die nie zurückfluthende Welle des Stromes, die vielgesuchte Zeit; Rottenburgs Bischof sitzt; — der erste — auf des neuen Bisthums segnendem Sitze." *)

Die Bewohner von Rottenburg, um ihre Liebe und Anhänglichkeit an den erhabenen Regenten, den Gründer des Bisthums, König Wilhelm, und an den neuen Landesbischof auszudrücken, hatten Triumphbögen errichtet, alle Strassen und Häuser, besonders die Domkirche, festlich geschmückt; das Bürgermilitär rückte in Parade aus ꝛc. Eine Deputation des Domkapitels und der städtischen Behörden bewillkommte die königliche Deputation schon in Tübingen; unter dem Donner des Geschützes und dem Geläute aller Glocken geschah der feierliche Einzug. An der Ehrenpforte in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen hielt der damalige Stadtschuldheiß eine kurze Anrede an Se. Excellenz den Herrn Minister, in welcher er die Versicherung gab, daß die Bürger Rottenburgs diesen Tag stets heilig halten und preisen werden, an welchem das schöne Band zwischen Staat und Kirche fester geknüpft und die höchste Absicht Sr. Majestät — Verein aller seiner Unterthanen in gegenseitiger Duldung und Liebe — erzielt werde, und schloß mit dem Rufe: „Hoch lebe der König!"

---

*) Vergl. dessen Werkchen: Die feierliche Inthronisation des hochw. Bischofs J. B. v. Keller in Rottenburg.

Kaum waren die königlichen Abgeordneten angekommen, so erschien sogleich der Bischof selbst, theils zum herzlichen Willkomm, theils zur tiefsten Respektsbezeugung. Nachts wurde die ganze Stadt erleuchtet. Am 19. Mai, noch in den Morgenstunden, begab sich die Regierungscommission in die bischöfliche Curie, wo sie von dem Bischofe und dem versammelten Domkapitel empfangen wurde. In seiner merkwürdigen Inauguralrede wies der Minister Eingangs auf die politische Umgestaltung unseres deutschen Vaterlandes und der kirchlichen Verfassung, auf den Frieden von Luneville, die Säkularisation und den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 hin. In Folge §. 62 desselben habe der großherzige König, der so mannigfaltige Bestandtheile von fünf verschiedenen Diözesen mit seinem Stammlande vereinigte, mit dem Oberhaupte der Kirche die ersten Unterhandlungen angeknüpft, um eine neue kirchliche Ordnung in sämmtlichen katholischen Landestheilen zu gründen. Er erinnerte den hochw. Bischof an die süßen und bitteren Früchte des provisorischen Zustandes, die ihn zu der Ueberzeugung gebracht hätten: „so mußte es wohl kommen, aber so durfte es nicht bleiben, wenn die katholische Kirche Württembergs zu einem wahren und dauernden innern Frieden gelangen sollte.“ Die Frucht der neuen Unterhandlungen seien die beiden päpstlichen Bullen Provida sollersque und Ad Dominici gregis custodiam, welche unter dem 24. Oktober 1827 die königliche Genehmigung, jedoch nur in so weit solche die Bildung der

oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Begränzung ꝛc. betreffen, erhalten hätten. Sodann reihte er die schon erwähnten Worte an: „Sie werden nicht übersehen, meine Herrn! ꝛc. wornach der 5. und 6. Artikel der Bulle Ad Dominici gregis custodiam nicht anerkannt sind. Dem Domkapitel wurde ein Breve Sr. Heiligkeit vom 22. März 1828 übergeben, wodurch dasselbe verpflichtet wird, bei der Wahl zu Domkapitularstellen und Präbenden sein Augenmerk auf solche Individuen zu richten, von denen sie sich vor dem Wahlakt, überzeugt haben, daß sie, neben den kanonischen Eigenschaften, durch Klugheit sich auszeichnen und Sr. Majestät dem Könige angenehm seien. Dieselbe Verpflichtung habe auch der Bischof. Das Fundations-Instrument wurde verlesen und bei Ueberreichung desselben auch der Entwurf der landesherrlichen Verordnung, das Aufsichtsrecht über die katholische Landeskirche betreffend, übergeben, übrigens bemerkt, daß der Inhalt der Verordnung und des Fundations-Instrumentes sich nicht zur Publicität eigne, daß sich aber der Bischof und das Domkapitel von diesem Tage an an die unabänderlich feststehenden Grundsätze der Staatsregierung zu halten und diejenige Diskretion zu beobachten hätten, welche die Natur des Gegenstandes und die Zartheit ihrer Verhältnisse zum Oberhaupte der Kirche und der ihnen untergeordneten Geistlichkeit und dem katholischen Theile des Württembergischen Volkes erfordere. Der h. Vater hätte ihnen die einzig richtige Stellung gegenüber von der Staatsregierung in den Worten vorgezeichnet:

„cum ex Jvonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare ecclesia, quando regnum et sacerdotium inter se conveniant.“ Bisher sei diese erwünschte Eintracht in Württemberg erhalten worden und es werde auch fernerhin geschehen, wenn man sich an den Ausspruch des göttlichen Stifters unserer Religion halte: „gebet Gott, was Gottes ist, und dem Könige, was des Königs ist.“ Die Domherren wurden sofort eidlich in Pflicht genommen und ihnen als der erste und wichtigste Gegenstand ihrer Collegialberathung der Entwurf der Kapitelsstatuten empfohlen. Uebrigens wurde von dem Minister ganz richtig bemerkt, es werde zunächst darauf ankommen, das Verhältniß dieses Presbyteriums zu dem ihm vorgesetzten Bischofe auf eine der Würde des letztern, wie der Wirksamkeit des ersten entsprechende Weise festzusetzen, insbesondere aber mit möglichster Bestimmtheit die Fälle auszuscheiden, in welchen der Bischof für sich allein, oder nur mit Beirath des Kapitels, oder endlich mit Zustimmung des letztern zu handeln befugt sei. Besondere Aufmerksamkeit sollen sie auf die Behandlung aller derjenigen Gegenstände richten, deren Erörterung und gesetzmäßige Erledigung die Mitwirkung oder den Vortrag eines Rechtsgelehrten (des weltlichen Rathes) erfordern. Die Kapitelsstatuten sind der Zeit noch nicht bekannt; allein aus der bisherigen Praxis geht so viel hervor, daß dem Bischofe nur die mere spiritualia, was sich auf die Weihe und Pontifikalien bezieht, überlassen sind und er sonst in allen, auf die Diöcesanverwaltung sich beziehenden,

Punkten an die Zustimmung des Domkapitels gebunden ist und nur, wo paria sind, eine entscheidende Stimme hat.

In der königlichen Ministerialverfügung vom 21. Mai 1828, betreffend die Form der amtlichen Correspondenz mit der bischöflichen Behörde, heißt es §. 3: „In Fällen, wo es sich nicht sowohl von einem Gegenstande der Diöcesanverwaltung, als vielmehr von den persönlichen Verrichtungen und Befugnissen des Bischofs handelt, z. B. von Pontifikalien, ist die Aufschrift nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern an Se. bischöfliche Hochwürden zu richten." Ueber das Verhältniß des weltlichen Rathes und Kanzleivorstandes sprach sich der Minister in der genannten Rede nur dahin aus, daß er allen Kollegialberathungen beizuziehen sei und für die richtige Führung der Protokolle, so wie für die Uebereinstimmung der Ausfertigungen verantwortlich sei und bei vorkommenden Rechtsfragen um seine Ansicht vernommen werden müsse. Allein in der Eidesformel, die derselbe zu beschwören hat, heißt es ausdrücklich: „insbesondere geloben Sie als beständiger Regierungs-Commissär an dem Sitze der obersten geistlichen Behörde der katholischen Kirche zu wachen und zu verhindern, daß von dieser geistlichen Behörde Nichts geschehe, was gegen die Verfassung, gegen die Gesetze oder die Verwaltungsnormen des Staates laufen, die Rechte und das Wohl des Staates oder dessen Angehörige gefährden, oder die öffentliche Ruhe stören könnte. Im Falle Etwas zu Ihrer amtlichen Kenntniß gelangen

sollte, was gegen diese Grundsätze anstoßen würde, haben Sie dem Bischofe und dem Kapitel Ihre Bedenklichkeiten ohne Scheu vorzutragen und, wenn diese zu einer Abänderung sich nicht veranlaßt finden sollten, bei fortdauerndem Zweifel, unter Verwahrung gegen die bischöfliche Verfügung, der oberen Staatskirchenbehörde davon Anzeige zu machen." *) Welch ein entehrendes Mißtrauen ist hier nicht in die bischöfliche Behörde gesetzt! In Betreff der Ehesachen erklärte sich der Minister dahin, daß man Anträgen über eine gleichförmige Behandlung derselben in den verschiedenen Landestheilen entgegen sehe. In Betreff den Dispensen aber habe man sich nach der Bestimmung des Artikels 9 des Fundations-Instrumentes zu richten. Dieser bestimmt, daß die Diöcesanverwaltung unentgeldlich geführt werde und Taxen weder von inländischen, noch ausländischen Behörden erhoben werden dürfen. Diese Bestimmung schlöße also zunächst die Einholung einer päpstlichen Dispens nicht aus und fordert nur, daß sie unentgeldlich ertheilt werde. Allein unter der Verwaltung Kellers wurde nie eine solche eingeholt, selbst nicht in den ausdrücklich vorbehaltenen päpstlichen Fällen.

Am 20. Mai fand die feierliche Inthronisation des hochwürdigsten Bischofes und die Installation des

*) Vergl. Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen der Departements des Innern und Kirchen- und Schulwesens, Stuttgart bei Mäntler 1839, S. 126. ff.

hochw. Domkapitels durch denselben statt. In einer salbungsvollen Anrede in lateinischer Sprache forderte er diese „würdigen Männer, deren Liebe und Menschenfreundlichkeit sowohl, als auch Gelehrsamkeit, Kraft und Energie in ganz Württemberg bekannt sei," als die nunmehrigen Säulen und Grundvesten, auf welchen dermalen die Leitung der Bisthums-Angelegenheiten theilweise ruhe, zur edlen Wirksamkeit und unverdrossenen Arbeit im Dienste des Herrn auf. In überschwänglichen Gefühlsergüssen über die Bedeutsamkeit seines neu angetretenen Amtes dankt er dem Heilande, welcher seiner heiligen Kirche stets mit Segen und Wohlthun gegenwärtig sei, sodann dem edeln Könige Wilhelm für die große erfolgreiche Wohlthat; er gelobte feierlich, nie anders, als nach dem kund gewordenen Willen Gottes und seines vielgeliebten Sohnes, unsers Erlösers, zu wandeln.

Nachdem der Landesbischof die Diöcesanverwaltung übernommen, entwickelte er, wie früher als Generalvikar, eine große Thätigkeit. Er ließ Capitelsstatuten *) entwerfen und setzte eine eigene Commission nieder zur Abfassung eines Entwurfes einer Geschäftsabtheilung zwischen dem bischöflichen Ordinariate und dem königlich katholischen Kirchenrathe. Ueber diese Geschäftsabtheilung spricht er sich in seiner Motion über die

*) Es ist sehr zu wünschen, daß diese öffentlich bekannt und der Genehmigung des neuerwählten Bischofs und des hl. Stuhles unterstellt werden.

Erhaltung des Kirchen=Friedens und dem Nachtrag dazu dahin aus, daß er bei Abfassung derselben, um die Autonomie der Kirche zu wahren, den kirchlichen, wie den staatsrechtlichen, Standpunkt stets im Auge behalten habe und nicht müde geworden sei, die Unterhandlungen hierüber auch bei mehren ungünstigen und stark übergreifenden Erklärungen fortzuführen, stets an dem edeln Kirchenfrieden festhaltend. Erst, als er durch die Mittheilungen in der neuern Zeit die klare und wiederholt bestätigte Ueberzeugung gewonnen, daß, nach den bestimmtesten Erklärungen des Kirchenrathes, es sich nicht mehr von der Grundlage und Gränzscheidung beider, der Kirchen= und Staatsgewalt, handle, sondern von einer bloßen Abtheilung und Begränzung der die Form der Verhandlungen respicirenden Geschäfte zur Erleichterung der vielseitigen Communikation, erst dann sei ihm der Muth zu weiteren unnützen Unterhandlungen entfallen.

Da die eigentliche Feier des Gottesdienstes, die Liturgie und der Ritus nicht nur der Einsicht, sondern der Oberaufsicht des Staates unterworfen werden wollte, und zwar in der Art, daß der Kirchenrath für sich religiöse Handlungen, Feierlichkeiten rc. abstellen und alle Anordnungen in Beziehung auf den Religionsunterricht und selbst auf den Gottesdienst in den Schulen und Lehranstalten für sich, als Schulbehörde, in Anspruch nehmen wollte: so würde ja die Kirche, als Unmündige, unter steter Vormundschaft des Staates stehen und jeder

freien Bewegung ermangeln. Nach dreizehnjährigen fruchtlosen Unterhandlungen erklärte daher der Bischof dieselben als abgebrochen.

Glücklicher, als beim Entwurfe der Geschäftsabtheilung, war die Staatsbehörde in Erreichung ihres Zweckes bei Abfassung der allgemeinen Gottesdienst-Ordnung. Schon im Jahre 1829 setzte der Bischof eine Commission zum Entwurfe einer solchen nieder. Der erste Entwurf, so freisinnig er auch war, behagte dem königlich katholischen Kirchenrathe dennoch nicht; er hatte sich in der Liturgie und in Normirung des Gottesdienstes durch eine lange Reihe von Jahren schon allzu sehr und allzu glücklich versucht, als daß er dem bischöflichen Ordinariate die Ehre der Initiative gönnen wollte. Er tadelte deßhalb den bischöflichen Entwurf nach Form und Inhalt und setzte demselben seinen eigenen entgegen, über welchen die bischöfliche Behörde sich nunmehr bis zum Jahre 1834 zu berathen hatte. Wie unkatholisch und radikal der kirchenräthliche Entwurf war, ergibt sich aus den Bemerkungen des hochw. Bischofs in dessen Nachmotion,*) wornach der Kirchenrath das Austheilen des Weihwassers, die Rorate-Aemter, das Fest des h. Josephs abgestellt wissen wollte, vor Privatmessen ein Glockenzeichen zu geben verbot, die Palmweihe und alle Segnungen außer der Kirche abgeschafft, in paritätischen Orten das Allerheiligste nicht in der Kirchenkleidung zu

*) Siehe unten.

den Kranken getragen werden sollte. Wie bei den Freimaurern, sollte nur Eine allgemeine Bruderschaft, die der allgemeinen Nächstenliebe, bestehen. Rücksichtlich der gestifteten Jahrtäge, Engelämter rc., sprach sich derselbe dahin aus: „so wenig die Nachkommen der ehemaligen, nunmehr aufgehobenen, Klöster ihre Stiftungen zurückfordern könnten, weil deren Verwendung dem Stiftungszwecke nicht entspreche: ebenso wenig können die Stiftungen von Jahrtägen rc. zurückgefordert werden, weil die mit ihnen verbundenen Gottesdienste durch allgemeine höhere Verfügung (der Staatsbehörde) eine dem Geiste des Christenthums und der polizeilichen Rücksichten angemessene Abänderung erleiden." Solche Grundsätze theilte der hochw. Bischof nicht; er war hierin sehr conservativ, theilte auch nicht in allweg die allzu freisinnigen neologien Ansichten der Commission; namentlich wollte er sich nicht mit dem Aussetzen des Allerheiligsten nur am Nachmittage befreunden. Die Abwandlung der ewigen Andacht in zwei Betstunden am Sonntage, obgleich sie unter ihm als Generalvikar erfolgte, wollte ihm später nicht genügen. Die Abendandacht am Jahresschlusse und den Josephstag wollte er beibehalten wissen und drang besonders auf Abstellung der Tänze an Sonn= und Feiertagen. So sehr er ein Freund von Gesang war und den allgemeinen Kirchengesang selbst in einem Hirtenbriefe empfohlen hatte, so war er doch gegen das beständige Singen und wollte, daß mit Gebet und Gesang abgewechselt werden sollte, weil es immer Viele gebe, die lieber beten, als singen.

Besonders drang er auf Heilighaltung des Pfarrgottes-dienstes an Sonn- und Feiertagen. Das Herumstehen auf dem Markte, der Aufenthalt in den Wirthshäusern sollte strenge gestraft werden; kein Mühlwagen sollte sich an einem solchen Tage blicken lassen dürfen. Allein alle diese Anträge fanden damals wenig Anklang. Nachdem der kirchenräthliche Entwurf mehrfach modificirt worden war und die Genehmigung Sr. Majestät schon erhalten hatte, wollte der Bischof, welcher wohl einsah, daß diese Gottesdienstordnung beim katholischen Volke vielfachen Anstoß erregen werde, sie noch vorher dem Klerus zur Prüfung mittheilen und zögerte deßhalb, sie emaniren zu lassen. Allein das freisinnige Domkapitel und der noch freisinnigere Kirchenrath glaubte, es sei die Zeit längst gekommen, wo das katholische Volk für solche erleuchtete Ansichten hinlänglich empfänglich sei und der Bischof erhielt keine Ruhe, bis er endlich die Gottesdienst-Ordnung unterschrieb und zur Bevorwortung derselben einen eigenen Hirtenbrief erließ. Wie wenig die Zeit und der Sinn des katholischen Volkes erkannt war, hat die Erfahrung gezeigt. In dem Hirtenbriefe, durch welchen die allgemeine Gottesdienstordnung bevorwortet wurde, erklärt der hochw. Bischof, daß er an dem Bande der Einheit im Glauben treu festhalte, das jede Partikularkirche als Glied des Einen Leibes Christi mit der Einen h. Kirche verbindet; daß aber eine völlige Einheit oder Gleichförmigkeit religiöser Gebräuche in der Kirche bei der Verschiedenheit der Nationen und Zeiten nicht statt finden könne; daß aber selbst

die Verschiedenheit hierin, in sofern dieselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung im Einklange sei, zur Aufrechthaltung des Kirchenfriedens nicht im Widerspruche stehe mit der allgemeinen kirchlichen Einheit (S. 1 u. 2). Er verwahrte sich feierlich gegen irgend eine, wo immerher angesonnene, Abweichung dieser Anordnung von dem Geiste der Kirche, oder auch von dem Buchstaben der kirchlichen Verfassung, wie sie, in dem apostolischen Zeitalter begründet und durch die allgemeinen und Provinzialsynoden durch Jahrhunderte bis zu unserer Zeit fortgeführt, erhalten und zum Heile der Gläubigen noch bestehe, und unterwarf die Gottesdienstordnung dem kirchlichen Urtheile (S. 14). Dieses fiel aber größeren Theils ungünstig aus. Sie erfuhr vielen und bitteren, mitunter nur allzu bitteren Tadel. Was an ihr mit Recht getadelt wurde, ist der Umstand, daß sie den individuellen Eigenthümlichkeiten und religiösen Bedürfnissen allzu wenig Rechnung getragen. Den religiösen Gedächtnissen, Uebungen, Stiftungen, Verbrüderungen und Gebräuchen, wie sie in einzelnen Gegenden oder Gemeinden aus guten Gründen werth gehalten wurden, wurde allzu nahe getreten und dadurch der religiöse Geist mehr unterdrückt, als gefördert.

Bald sah man sich, was ein schlimmes Präjudiz gegen eine allgemeine Anordnung bildet, zu einer Menge Modifikationen und Retraktationen genöthigt, um die aufgeregten katholischen Gemüther zu beschwichtigen. Die allgemeine Gottesdienstordnung erschien gerade um die

Zeit des Kölner Ereignisses, durch welches der religiöse Sinn und das Leben des katholischen Volkes einen so hohen Aufschwung nahm.

Schon im Monate August und September des Jahres 1829 hatte Keller seine erste oberhirtliche Reise gemacht und in 8 Dekanaten des Oberlandes das heil. Sakrament der Firmung gespendet. Die Zahl der Gefirmten belief sich auf 28—30,000. Allenthalben wurde er von den biedern, gut katholisch gesinnten, Oberländern feierlichst und herzlichst empfangen. Gleich nach seiner Rückkehr erhielt er die Einladung, den neu ernannten Bischof Riegger von Fulda zu consekriren, wofür er von dem Churfürsten mit einer prachtvollen goldenen Tabatière, mit Brillanten besetzt, beschenkt wurde.

Nach seiner Rückkehr ertheilte er 28 Alumnen die Priesterweihe. Am 24. April 1830 erließ er als Landesbischof den ersten Hirtenbrief, in welchem er das Bild des Bischofs in seiner gesegneten Verbindung mit den Christengemeinden darzustellen suchte; er rühmt sich, im Geiste der ersten katholischen Männer „die großen Thaten Gottes zum Heile der Menschen, Jesum Christum, den Gekreuzigten, zu verkündigen und seit 34 Jahren verkündigt zu haben.“ Er erscheine nicht als eingedrungener Hirt und Miethling, er habe seine Sendung und Einsetzung in das Hirtenamt durch die Hand des Hauptes der Kirche, Papst Pius VII. selbst, empfangen. Es tröstet ihn die gemachte Hirtenreise, auf welcher er die

herzlichen Gefühle des frommen Sinnes und des kindlich treuen Gehorsams gegen Gott und sein heil. Gesetz durch Predigt, Anreden und Vorbild zu wecken und zu nähren gesucht habe. Das Merkmal der größten Verblendung der Völker aber sei, wenn es von ihnen heiße: „den Weg zum Frieden kennen sie nicht.“ Die neuen Anstalten und Einrichtungen, die in schönem Vereine zwischen Staat und Kirche getroffen worden, seien nichts Anderes, als Mittel zum wahren Frieden, den er übrigens in späteren Jahren als den falschen erkannte. Er schildert nun die Entstehung des Episkopats und seines Verhältnisses zu den ersten christlichen Gemeinden und die Entstehung des Bisthums Rottenburg durch Papst Pius VII. und Leo XII., im Vereine mit dem großsinnigen Regenten, dem Vater des Vaterlandes, König Wilhelm I. Der h. Ignatius, der Märtyrer, bemerkt er unter Anderem, nenne sich den Gottesträger, den mit Gott Erfüllten, der Jesum Christum, sein Bild, seine Liebe trage; die Bischöfe suchen darin ihren Ruhm, ihren Glanz, einen Vorzug und eine Würde, welche die Großen und Mächtigen der Erde nicht eifersüchtig machen, noch den Neid und die Mißgunst der Welt erregen konnten, noch können; denn die hohe Deutung gehe nicht auf den Glanz, auf die Macht und die Hoheit dieser Welt, sondern mehr auf die Leiden, welche sie zu tragen bestimmt sind — daher sie eher Kreuzträger, nämlich das Kreuz Christi zu tragen Berufene, genannt werden sollten, wovon das Kreuz, welches die Bischöfe auf der Brust tragen, ein wahres Zeichen und Bild

sei. Uebrigens kann hier nicht verschwiegen werden, daß Herr von Keller das bischöfliche Kreuz mit kindischer Eitelkeit fast immer, wenn er zum Gottesdienste und zur Vornahme von Pontifikalien ging, mit seinen weltlichen Ordenskreuzen bedeckte. Da es ihm so ganz an Demuth und Weltverläugnung mangelte, so konnte er es nicht zum Ruhme eines christlichen Bekenners bringen, wie Clemens August, Erzbischof von Köln, obgleich er sich oft rühmte, daß er mehr, als dieser, gethan; denn dieser habe blos die Freiheit der Kirche in Sachen der Mischehen reklamirt, er aber die ganze Freiheit der Kirche; was also ein neuer Beweis ist, daß die katholische Kirche in Württemberg derselben entbehrte. Uebrigens gab er in dem obgenannten Hirtenbriefe die feierliche Versicherung, es sei Alles auf's Beste eingerichtet: der Bischof und das Domkapitel, der Senat des Bischofs, eingesetzt; die höheren geistlichen Pflanzschulen, in welchen unter den Augen des Bischofs für die künftigen Geschlechter würdige Seelenhirten herangebildet werden, seien gegründet ꝛc. ꝛc. Nur ein Schmuck dieser großartigen Anstalten fehle noch — ein Tempel am Bischofssitze, würdig des großen geistigen Vereins von mehr als einer halben Million Bisthumsangehöriger. Er forderte daher die Gläubigen zu milden Gaben zum Dombau auf. Kaum war übrigens deßhalb von Seiten des bischöflichen Ordinariates ein eigener Erlaß unterm 30. Juli 1830 ergangen, in welchem noch ausdrücklich bemerkt ist, daß Se. Königl. Majestät bei dem Erlasse des ersten bischöf-

lichen Sendschreibens über den Antritt des Hirtenamtes die Erwähnung des projektirten Baues einer neuen Domkirche nebst angemessener Einladung zu freiwilligen Beiträgen genehmige, so wurde, da der königl. Commissär im bischöflichen Ordinariats-Collegium, Oberkirchenrath Bäuerle, deßhalb pflichtschuldig die polizeiliche Anzeige bei dem königl. katholischen Kirchenrathe gemacht hatte, (weil der Erlaß ohne aufgedrücktes Placet erfolgte,) die Collekte untersagt und das bischöfliche Ordinariat mußte durch einen zweiten Erlaß den ersten außer Wirkung setzen. Beide Erlasse sind von dem Domdekan von Jaumann deutlich genug unterzeichnet, der hier ein sprechendes Beispiel hatte, wie heilbringend die Frankfurter Schöpfung, der im Ordinariats-Collegium sitzende, weltliche Rath, sei: „Ne quid respublica detrimenti capiat.“ Da die Collekte unter so ungünstigen Auspizien erfolgte, so darf man sich nicht wundern, daß dieselbe ganz unterblieb und Herr von Keller auf seinem Portrait den Riß zum Dombau noch immer unausgeführt in den Händen trägt.

Unter'm 15. Januar 1831 erging ein Erlaß, den Priestermangel, und unter'm 1. März 1831 ein anderer, die Abstellung kirchlicher Mißbräuche betreffend. Letzterer war dadurch hervorgerufen worden, daß der königl. katholische Kirchenrath unter'm 4. Dezember 1830 in seiner gewohnten Weise eine Verfügung über kirchliche Mißbräuche und dazu noch, die Schlayerische Zeit anticipirend, in einem sehr unhöflichen Tone hatte ergehen lassen, weßhalb er auf die Klage des bischöflichen Or-

dinariates durch das damalige königl. Ministerium des Innern zurecht gewiesen wurde. Der Erlaß vom 29. April 1831 betrifft die wechselseitige Aushilfe der Geistlichen an der Gränze zwischen den Diöcesen Augsburg und Rottenburg; der vom 10. Mai die Ehedispensations-Gesuche der Katholiken.*) Der Erlaß vom 5. Juli 1831 betrifft abermals den Priester-Mangel: damals waren noch 200 Kirchenstellen und mehr als 30 ständige Vikariate erledigt. Dieß hatte die Abkürzung des Universitäts-Cursus von 5 Jahren auf 4 und die Errichtung der Präzeptorate in den Landstädten, die übrigens fast überall mit Kaplaneien verbunden wurden, zur Folge. Der Erlaß vom 30. August 1831 betrifft die Aushilfe in der Seelsorge bei Krankheitsfällen, Versetzung und Entlassung; „alte Pfarrer sollen sich um Kaplaneien melden, oder sich pensioniren lassen," während doch kein Pensionsfond vorhanden ist. Der Erlaß vom 20. September 1831 bestimmt, daß Geistliche, welche sich um Dekanate bewerben, ihre Bitte nicht blos an den königl. katholischen Kirchenrath, sondern auch an das Ordinariat einsenden sollen. Der Erlaß vom 22. April 1834 betrifft die Reise-Entschädigung der Vikarien und Pfarrverweser; der vom 4. August 1834 die Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Der hochw. Bischof erließ auch deßfalls einen eigenen Hirtenbrief. Der Erlaß vom 24. Februar 1837 ermahnt die Dekane, die Verfehlungen und Haushaltung der Pfarrverweser anzuzeigen;

*) Lang, S. 1017.

der vom 10. Januar 1838 verbietet die Benedictionen des Viehes; die vom 9. Februar und 10. April betreffen die Gottesdienstordnung; der vom 15. Januar 1839 enthält Modifikationen derselben; der vom 7. Juli 1840 die Aussetzung des Allerheiligsten am Vor- und Nachmittag.

Der Fastenhirtenbrief vom Jahre 1831 verbreitet sich abermals über den Geist des Fastengebotes; in dem vom Jahre 1832 sagt der Bischof ausdrücklich, er habe die Gläubigen seit 15 Jahren zur Freudigkeit im Herrn zu ermuntern gesucht und sei nicht gemeint, ihnen ein hartes Joch aufzulegen, oder einen finstern, knechtischen Sinn einzuflößen. Im Jahre 1833, wo Keller beim Landtage war, erschien kein Hirtenbrief. Im Jahre 1834 schrieb er den Fastenhirtenbrief über den wahren kirchlichen Sinn und kirchliches Leben, in welchem viel Schönes vorkommt. Die Kirche, sagt er, ist das Band, welches uns mit Christus auf's Innigste vereinigt. In dieser viel bewegten Zeit, wo so Viele der Kirchlichkeit entfremdet sind, thue es besonders Noth, zum wahren kirchlichen Sinn zu ermuntern; die Geschichte lehre, daß es immer einzelne rohe oder eitle Menschen waren, in welchen der Hang zu glänzen, rohe Ausbrüche von Leidenschaften, Stolz und Ueppigkeit den religiös-kirchlichen Sinn im Gemüthe erstickt haben. Die schädlichen Wirkungen des Mangels an kirchlichem Sinne zeigen sich im Mangel an edlen Stiftungen für sittlich-religiöse Bildung um die leidende Menschheit. „Ich sage es offen, ihr Gläubigen," — ruft er aus — „ohne Kirche keine Religion; wo die Kirche ist, da ist

der Geist Gottes und, wo der Geist Gottes ist, da ist die Kirche und mit ihr die Fülle der Gnade. Welche daher nicht an ihr Theil nehmen, werden auch nicht von ihrer Mutterbrust genährt mit dem Leben, noch schöpfen sie aus der Quelle, welche aus dem Leibe Christi hervorquillt, sondern graben sich vertrocknete Cisternen.“ Im Jahre 1835 erschien kein Hirtenbrief. Im Jahre 1836 sprach er von der Kraft des Wortes Gottes und ermahnte zum fleißigen Anhören desselben. Im Jahre 1837, wo unser Vaterland mit der Cholera bedroht war, ermahnte er zur brüderlichen Theilnahme und Wohlthätigkeit; im Jahre 1838 zur Buße.

Der Hirtenbrief von 1839 ist eine Friedenspredigt. Niemand würde es ihm als Bischof, als einem Diener der Religion der Liebe und des Friedens, wohl verargt haben, wenn er zum Frieden ermahnt hätte; allein die Umstände, unter denen, und die Art und Weise, wie es geschah, müssen nothwendig getadelt werden. Der Erzbischof von Köln, Clemens August, hatte gegen die Eingriffe des Staates in kirchliche Angelegenheiten, gegen die Verletzung der Freiheit der Kirche, namentlich in Sachen der Mischehen, seine kräftige Hirtenstimme erhoben, was seine Gefangennehmung den 20. November 1837 und die bekannten weiteren Ereignisse zur Folge hatte.*) In Folge dessen Ereig-

*) Man sehe über diesen Punkt die beiden herrlichen Artikel Droste Vischering und Kölner Wirren in der „allgemeinen Realencyclopädie

nisses erhob auch der hl. Vater Gregor XVI. in einer feierlichen Allocution seine oberſthirtenamtliche Stimme. Beider, des Papstes und des Erzbischofs, Worte hallten in den Herzen aller aufrichtigen Katholiken freudig wieder; die Geister lassen sich, trotz aller politischen und Polizei-Maßregeln, nicht bannen.*) Es bemächtigte sich der katholischen Welt eine freudig begeisterte Stimmung, die jeden tiefer Blickenden überzeugen mußte, daß mit dem Ereignisse zu Köln eine neue Zeit über das katholische Deutschland angebrochen sei. Wie falsch, wie engherzig und verkehrt der Rottenburger Bischof das Kölner Ereigniß auffaßte, geht aber eben aus seinem obgenannten Hirtenbriefe hervor, in welchem er zur Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens aufforderte, weil die Zeit verhängnißvoll. „Zweiundzwanzig volle Jahre" — sagt er, „habe er zum Frieden ermahnt." Im Hinblicke auf die Worte der hl. Schrift: „Leid und Unglück ist auf den Wegen Derer, die den Weg des Friedens nicht kennen," läßt er sich nun also vernehmen: „Ach, Geliebte, werden wir bei diesen Worten nicht an die Geschichte jeder Zeit; werden wir nicht an die Verderbnisse unserer Zeit erinnert, in welcher den Völkern der Gegenwart eine Binde um die Augen geschlossen zu seyn scheint, daß sie in ihrer Verblendung den Weg des Friedens nicht kennen? Oft

---

für das katholische Deutschland," herausgegeben von Dr. Wilhelm Binder, 10 Bde. Lex. 8. Regensburg 1846 u. ff.

*) Und gewiß: ein württembergischer Polizei-Minister wird sich nie im Ernst beikommen lassen, Etwas durchsetzen zu wollen, wozu ein Altenstein, Ancillon und A. zu kurz waren!

sind selber ihre Führer blind und sehen mit offenen Augen nicht die Tiefe des Elends, in welches sie sich und das Volk, das sie zum Ziele der Gerechtigkeit und des Heils zu führen berufen sind, versenken; in Eigennutz und Selbstsucht wollen sie den Weg zum Frieden nicht kennen; sie suchen ihre selbstsüchtigen Zwecke in der Trennung der Gemüther und vergessen dabei ganz, daß Gott nicht ein Gott der Trennung, sondern des Friedens ist. Gewiß, die Schlimmsten sind Diejenigen, welche unter dem Scheine der Religion und mit einem falschen Eifer für dieselbe die Gewissen beunruhigen, den Frieden stören, den Saamen der Zwietracht und Uneinigkeit ausstreuen." Dieselbe Friedenspredigt, wie hier im Hirtenbriefe, hielt er am 25. Mai 1839 in der Kammer der Abgeordneten. „Ein Freund des Friedens und der Ordnung," sagt deßhalb sein Merkurial-Biograph, „nahm er an den kirchlichen Wirren, welche zuerst in Preußen ausbrachen, Anfangs keinen Antheil; vielmehr suchte er, so viel an ihm lag, die aufgereizten Gemüther zu beruhigen." Was hätte er auch in diesem sternenreichen Jahre Anderes reden und thun können? Hatten nicht er und das Domkapitel die Versicherung gegeben: „Pons non ruit," (bei uns bleibt Alles beim Alten.)

Noch einmal ertönte das Wort des Friedens im Jahre 1840, aber in nichts weniger, als in ruhiger, sondern in sehr leidenschaftlicher Stimmung. „Ueberall, sagt er, erschallt das Wort: „Friede, Friede!" und siehe, es ist nirgends Friede. Zank, Streitsucht und Partei-

geist machen Alles uneins und verwirrt und das Band der Liebe locker. Der Apostel nennt Diejenigen, welche sich vom Parteigeiste leiten und beherrschen lassen, irdisch gesinnte, sinnliche Menschen. Der Eine sagt: ich halte es mit Paulus, der Andere, ich mit Apollo. Glauben wir bei diesen Worten nicht eine fast gleichlautende Stimme verlauten zu hören von unserer trüben Zeit, indem auch bei uns der Parteigeist in kirchlicher Beziehung sich da und dort gewaltig regt und in Dingen des kirchlichen Lebens auf diese und jene geistlichen Führer nur mit dem Unterschiede hinweist, daß in unserer Zeit der Parteigeist, die Person, welche ihn führt und beherrscht, verbergend, sich damit begnügt, den Saamen der Zwietracht in verhüllter Gestalt ausgestreut zu haben."

Mit demselben Maße, mit welchem hier Herr v. Keller ausmaß, indem er die treuen Anhänger und Vertheidiger der Rechte der Kirche zur friedestörenden Partei stempelte, wurde ihm bald darauf von dem Minister Schlayer selbst gemessen. Während ihn der Biograph im Merkur „einen Freund des Friedens und der Ordnung" nennt, durfte im Jahre 1842, unter Zustimmung der königl. Württembergischen Censur, in der Residenzstadt Stuttgart gedruckt*) und in alle Welt verbreitet werden: „hier, in Württemberg, steht der hochwürdigste Bischof selbst an

*) „Die Ulträs in Kirche und Staat."

der Spitze der ultramontanen Partei (der Jakobiner, wie man sie anderwärts zu benennen beliebte), indem er mit seiner Motion der Regierung als hierarchische Macht gegenüber trat und die Arena des religiös politischen Kampfplatzes eröffnete, den Altar zu einem feindlichen Lager machte, dessen Gegner der Thron ist, den Fanatismus blinden Glaubens in die Schlacht führte."

Derselbe Lohn ward ihm auch anderwärts zu Theil, wie wir aus der letzten Periode seines Lebens, die in gewisser Beziehung die glänzendste, aber auch die trübste und dunkelste genannt werden kann, ersehen werden.

Im Herbste des Jahres 1841 trat in Stuttgart der Landtag zusammen, der auch unter dem Namen „Winterlandtag" bekannt ist. Gleich nach dem Beginne desselben konnte man den Bischof bei seinen Spaziergängen in sehr ernster, nachdenkender Stimmung sehen, und wer ihn näher betrachtete, mußte auf den Gedanken kommen, daß eine Sache von Wichtigkeit ihm auf dem Herzen liege. Am 8. November 1841 kündigte derselbe seine Motion „die Mittel zur Erhaltung des Kirchenfriedens" betreffend, dem Präsidenten der Kammer an. Allein man mußte glauben, es sei eine förmliche Kriegserklärung; denn der Präsident machte in aller Eile dem Minister des Innern davon Anzeige. Dieser ließ den hochwürdigsten Bischof zu sich rufen und suchte ihn auf alle mögliche Weise zu bewegen, die Motion zurückzunehmen. Da ihm dieß nicht gelang,

schlayerte*) er ihn mit den Worten an: „so weit gehen Sie und wagen es, Ihr greises Haupt mit Undank und Ungehorsam gegen den König**) zu beflecken; allein wir können auch ohne Sie handeln.“ Ja! entgegnete Keller, lakonisch „das haben Sie längst gethan“ — und entfernte sich. Von allen Seiten suchte man nun theils durch Schmeicheleien, theils durch Schrecknisse ihn von seinem Schritte abzuhalten; allein, durch Gottes Gnade gestärkt, blieb er dießmal standhaft. Der 13. November 1841 war der denkwürdige Tag, an welchem er, in tiefer Erwägung seiner Stellung zu Kirche und Staat und der Zeichen der Zeit, in der 16. Sitzung der Kammer der Abgeordneten seine Motion entwickelte.

„Die Zeit,“ sagte er, „ist ernster geworden; die Religion hat ihre Stimme mächtiger, als je, erhoben; der Geist der Religion, wie der Geist der Zeit, läßt sich nicht beschwören, noch beschwichtigen, er führt zum Bruche, wie jede Täuschung.“ Nachdem der Bischof sich, wie wir oben schon erwähnt, darüber beklagt hatte, wie bitter er in seinen Unterhandlungen mit dem K.

---

*) Wer einmal in seinem Leben Gelegenheit gehabt, mit dem württembergischen Minister des Innern persönlich zu verkehren, wird die eigenthümliche Bedeutung dieses, dem bekannten „bunsare“ nachgebildeten, Zeitworts auch ohne nähere Erklärung verstehen.

**) Es ist eine eigene Taktik Schlayers, den Namen des Königs (etwa im Gefühle seiner eigenen Unzulänglichkeit) bei jeder, auch der geringsten Veranlassung, wo er damit imponiren zu können glaubt, herbeizuziehen, während er, wenn der Name des Königs genannt wird, wo er nicht in seinen Kram paßt, denselben über alle Berge wirft.

kath. Kirchenrathe in Betreff der sogenannten Geschäftsabtheilung getäuscht worden sei, erklärte er feierlich, wie er keinen Kampfstreit herbei führen, noch den Frieden stören oder brechen, sondern ihn vielmehr fester begründen wolle. Nur die Wahrheit mache frei, daher müsse auch die Kirche frei seyn; man irre sehr, wenn man ihr diese Freiheit in Worten zugestehe, während man ihre gerechtesten Forderungen unberücksichtigt lasse. Die Autonomie der Kirche sei auf einen Felsengrund gebaut, auf dem die Kirche selbst ruhe und die Verheißung ewiger Dauer habe. Er reklamirte also die Rechte, welche der kath. Kirchenrath, im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der kath. Kirchenverfassung, bisher, anstatt des Bischofs, ausgeübt hatte und wies dieses beispielsweise an 10 Punkten nach.*) Er verlangte nicht, daß die Kammer in göttlichen Dingen Recht sprechen solle. Dem erhabenen Regenten, welcher Gerechtigkeit liebt und übt, sollten durch die Kammer die einfachen Momente seiner Darstellung zur höhern Würdigung und Abhilfe nahe gelegt werden: nur um das flehte der von Sorgen gebeugte Bischof, der dem ewigen Richter über die Treue der Verwaltung des Bischofsamtes bald Rechenschaft ablegen sollte. Er wollte sein graues Haupt nicht mit Untreue und Gewissensunruhe entweihen. „Es lebe," so schloß er seinen Vortrag, „es

*) Vergl. Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der kathol. Kirche in Württemberg. Stuttgart bei Metzler 1842. S. 20 ff.

lebe König Wilhelm, es lebe die Verfassung, es lebe und blühe aber auch unter seinem Schutze unverkümmert die älteste aller Verfassungen — Religion und Kirche!"

Die Majorität der staatsrechtlichen Commission, welcher die Motion zur Begutachtung zugestellt war und an deren Spitze der Direktor des protestantischen Consistoriums, von Scheurlen, stand, *) gab ihr Gutachten dahin ab: es möge die hohe Kammer, in Erwägung, daß die Staatsregierung, wenn begründete Anträge von Seite des H. Bischofs an sie gebracht werden würden, denselben die gehörige Berücksichtigung zu Theil werden lasse, beschließen, daß unter den vorliegenden Umständen der Motion keine weitere Folge zu geben sei; d. h. sie solle ad acta gelegt werden. Dagegen sprach sich die Minorität derselben, an deren Spitze der edle Correferent, Regierungsdirektor von Rummel, vor Allem dahin aus, daß die hohe Kammer in dieser Sache competent sei; daß der Motion keine Beschwerde gegen eine bestimmte Staatsbehörde z. B. den k. kathol. Kirchenrath oder das Ministerium des Innern, wie man damals und noch später geltend zu machen suchte, über Verletzung der der kathol. Kirche zustehenden Autonomie zu Grunde liege, sondern sie verlange die Einsetzung der

*) Es klingt wie Hohn, daß zum Referenten in der, über die Desiderien des katholischen Bischofs niedergesetzten, Commission der Direktor des protestantischen Consistoriums erwählt wurde, womit indessen der höchst achtungswürdigen Persönlichkeit Scheurlen's nicht im Mindesten zu nahe getreten werden soll.

Kirche in ein Recht, das ihr nach der Verfassung gebühre, aber bis jetzt noch nicht eingeräumt worden sei. Die katholischen Unterthanen, ein Dritttheil der Einwohner des Königreichs, erwarten, daß, wenn von Seite des ersten Repräsentanten ihrer Kirche in der Kammer ein Antrag auf Erfüllung einer Verfassungsbestimmung gemacht werde, die Stände denselben von ihrem Forum nicht zurückweisen werden. Es müsse eine genaue Gränzlinie zwischen der Staats- und Kirchenbehörde gezogen werden. Daß dem Bischofe die freie Aufsicht und obere Leitung der Geistlichen gebühre, und daß er dem kath. Kirchenrathe keine inquisitorische Untersuchung gegen Geistliche, ohne auch nur das bischöfliche Ordinariat gefragt zu haben, zugestehen könne, sei eine klare und ausgemachte Sache. Der Antragsteller hätte in Betreff der übrigen, noch nicht so evident sich darstellenden, Punkte noch weiter gehört werden sollen.

Diesen Umstand benützte der hochw. Bischof und schrieb zur nähern Begründung sämmtlicher Punkte seiner Motion einen Nachtrag. Diesen trug er in der 49. Sitzung am 9. Februar 1842 vor. Obgleich er nach der Verlesung desselben erklärte, er glaube während der Verlesung wahrgenommen zu haben, daß ein Ausdruck „horror," Anstoß gefunden habe, der ihm entgangen sei und den er deßhalb, wenn etwas Anstössiges daran gefunden werde, zurücknehme: so wurde doch, während seiner Motion der Druck verweigert ward, beschlossen, diesen Nachtrag wörtlich zu drucken. Schon bei dieser Verlesung, noch mehr aber bei der Berathung des Gut-

achtens der staatsrechtlichen Commission, stellte es sich klar heraus, daß sowohl die Motion, als insbesondere der Nachtrag zu derselben, wunde Seiten getroffen hatte, was man durch allerlei künstliche Manipulationen zu verbergen und die ganze Sache so viel wie möglich in ein falsches und gehässiges Licht zu setzen suchte. Während man der gegen die kath. Kirche feindlich gesinnten Presse damals den freiesten Lauf gestattete, ward dieser durch Censur und Recensur aller Lebensathem abgeschnitten und gewisse Abgeordnete, obgleich sie sich sonst in der Kammer nichts weniger als feingebildet benahmen, machten sich eine Hauptaufgabe daraus, einzelne Ausdrücke des Nachtrags zur Motion, die der Wahrheit ganz gemäß, aber gerade nicht parlamentarisch waren, auf der Goldwage abzuwägen, multum clamoris et parum lanae zu machen, um dadurch den richtigen Gesichtspunkt zu verwirren, was ihnen übrigens bei Unbefangenen nicht gelungen ist. Die Berathung der Motion und des Nachtrags zu derselben, sowie der vielen Petitionen, die von Seite des Klerus und der Laien zur Unterstützung der Anträge des hochwürdigsten Bischofs eingelaufen waren, erfolgte in der 73. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 15. März 1842.

Obgleich die Kammer beschlossen hatte, dem Antragsteller das erste Wort zu geben, so ergriff doch der Minister des Innern, von Schlayer, *) zuerst dasselbe und

*) Dieß ist indessen nicht das erste Beispiel der parlamentarischen und gouvernementalen Taktlosigkeit dieses Beamten.

begann also: „Vor Allem könne er nicht unterlassen, sein grosses Bedauern über den auffallenden Schritt, den der H. Bischof gegen die Staatsregierung unternommen habe, auszusprechen. Er habe diesem Schritte zwar die Absicht unterstellt, den Kirchenfrieden zu wahren, aber sich dabei auf eine Weise benommen, die ganz dazu geeignet wäre, den Friedensstand in einen Kriegsstand zu verwandeln und unzählige Wirren zwischen Kirche und Staat hervorzurufen, wenn nicht der Friede in Württemberg auf stärkeren Grundlagen beruhte, als solchen, die durch die Motion erschüttert werden könnten.“ Auch Schlayer, obgleich er sich in und außer der Kammer nicht sehr zart gegen den greisen Bischof ausgesprochen hatte,*) beklagte sich über die bittere und verletzende Sprache desselben, glaubte übrigens, zu dessen Entschuldigung, in seinem „Opusculum“ nur ein Erzeugniß verschiedener Federn und einiger kampf- und streitlustigen jugendlichen Autoren zu sehen, (wobei ihn jedoch sein sonst so geübter Polizeidienerblick dießmal völlig getäuscht hat.) „Zur großen Befriedigung“ — bemerkte er weiter — „gereiche es ihm, daß er sein Einverständniß mit der Majorität der staatsrechtlichen Commission, welche keine Klage des H. Bischofs begründet fand, aussprechen könne;“ er sprach sich, dieß dankbar anerkennend, dahin aus, „daß die Commission in ihren bei-

---

*) Schlayers bekannte „Unzartheit“ geht übrigens nicht immer aus bösem Willen hervor, sondern ein gut Theil ist auch auf Rechnung des Mangels an Erziehung zu setzen, den selbst ein mehrjähriges Leben in hohen Kreisen nicht compensiren konnte.

den Berichten eine Arbeit geliefert habe, die von gründlicher, umfassender Kenntniß des Staatsrechts, wie des Kirchenrechts, und von einem musterhaften Fleiße zeuge.“ *)

Gegen diese Ansicht hat der Verfasser der Censuren keine unerhebliche Zweifel und Bedenken erhoben. **)

Der Minister tadelte es ferner, daß der Bischof nicht alle Stufen der Staatsgewalt durchlaufen, ehe er sich beschwerend an die Stände wandte, und stellte die gewagte Behauptung auf, „daß weder der Bischof, noch sonst Jemand, weder innerhalb, noch außerhalb der Ständeversammlung die leiseste Beschwerde über vorenthaltene Rechte vorgebracht habe; ja, er erklärte es geradezu für eine moralische Unmöglichkeit, daß die vorgebrachten Klagen begründet seien; und wenn sie je begründet wären: welche Gründe könnte dann vernünftiger Weise die Staatsgewalt zu einem so auffallenden und vorwurfsvollen Benehmen haben, zu einem Benehmen, das nicht blos ein Unrecht, sondern — er scheue sich nicht es zu sagen — etwas noch viel Schlimmeres, als ein Unrecht, nämlich ein unverzeihlicher politischer Schnitzer wäre. ***) Ob wohl die Regierung bei

*) Hierin ist Schlayer nicht einmal competent, denn vom Kirchenrecht wenigstens versteht er Nichts.

**) Vergl. Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer. Schaffhausen bei Hurter 1842.

***) So Etwas klingt schön in dem Munde eines Talleyrand; da, wo politische Schnitzer zur Regel gehören, ist es nicht wohl anwendbar.

ihren Anordnungen, Einrichtungen und Verfügungen jemals zwischen den Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen unterschieden, oder einen Unterschied gemacht habe zwischen Protestanten und Katholiken, und zwar zum Nachtheil der letztern?!" *)

Die beste Antwort zu dieser Stelle liefern abermals die Censuren und einige andere publicistische Schriften, besonders auch in Luzern erschienene Broschüren „die katholische Kirche in Württemberg im September 1842;" „die mißlungene Staatsschrift;" die „Neuen Briefe" und die „Beleuchtung der neuesten Denkschrift der württembergischen Staatsregierung an den römischen Stuhl." Schaffhausen 1844.

So ungern der Minister vergangene Handlungen der Staatsregierung in das Gedächtniß zurückrief, weil er sich ungern dem Scheine aussetzte, als ob ein Organ der Regierung diese Regierung rühmen wollte, so stimmte er doch in seiner oratio pro domo einen lauten Päan an. **) Gegen diesen erfolgte in der Kammer der Standesherrn eine Palinodie. ***) Der Minister sprach unter

*) Einen Unterschied nie — diese Ehre muß man dem Ministerium Schlayer unbedingt einräumen. Allein es hat keiner von beiden Kirchen je eine würdige Stellung zuerkannt, sondern die eine wie die andere stets nur als Anhängsel der Polizei behandelt.

**) Vergl. Aktenmäßige Darstellung S. 224 u. 225.

***) Vergl. Abdruck der Aktenstücke aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg in der katholisch kirchlichen Angelegenheit. Stuttgart in der Hallberger'schen Verlagshandlung 1842. Bericht des Referenten, Erbgrafen von Waldburg-Zeil-Trauchburg.

anderen auch die Ansicht aus: der hochw. Bischof hätte sich durch eine Münchener Reise so afficiren lassen, daß er den gewagten Schritt gegen die Regierung gethan habe. Allein Keller stellte dieses entschieden in Abrede und erklärte feierlich, er habe durch diesen Schritt nur seinem Gewissen Genüge geleistet, da es ihm ahnde, die Zeit sei nicht mehr ferne, wo er dem ewigen Richter über die Treue der Verwaltung seines Bischofsamtes werde Rechnung ablegen müssen. Uebrigens gab der Minister aufrichtig selbst zu, daß nicht Alles so ganz durchsichtig und geordnet sei, daß gar keine Verbesserung nothwendig wäre;*) nur glaubte er, der Bischof hätte sich zunächst an ihn wenden sollen; er würde ihm sodann den wohlmeinenden Rath gegeben haben, zwei Commissäre aus der Mitte des Ordinariates (etwa den Domdekan Jaumann und Domkapitular Ströbele?) zu bestellen, denen er eine gleiche Anzahl von Regierungscommissären (etwa den Kanzler v. Wächter und den Abgeordneten von Rottenburg?) beigegeben hätte, um sodann unter seiner Leitung die Sache zum Ziele zu bringen. Schließlich fügte er die loyale Versicherung bei: wenn das Ordinariat auf diesen, wie ihm scheine, einzig richtigen Weg zurückkommen sollte, so sei er stets gerne bereit, die Hand dazu zu bieten, und er stehe nicht an zu erklären, daß die Staatsregierung sich angelegen seyn lassen werde, alle Ansinnen, ja selbst

*) Wenn Schlayer, der infallible Bureaukrat, sich herabläßt, das zuzugeben, so ist das eben soviel, als wenn jeder Andere „pater peccavi" sänge.

Wünsche der kirchlichen Stelle der gründlichsten, umfassendsten Prüfung zu unterwerfen und, in soweit sie als begründet und zulässig erkannt werden, zu berücksichtigen. *) Ja! er erklärte sogar bei einer andern Gelegenheit, er werde das Maß der Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche erschöpfen. Domdekan v. Jaumann, welcher in der Kammer der Abgeordneten den Begriff der Autonomie der Kirche formulirte und kein „Geschichtler der neuern Zeit seyn wollte, der da und dort die Augen zudrücke, um nicht zu sehen, was wirklich ist und wirklich war," warf einen Blick in die Wirklichkeit und sah, wer sollte es glauben! Differenzen, Mißstände und Anstände. Deßhalb glaubte er nach der Sachlage, da die Commission selbst zugestanden, daß Differenzen bestehen, daß die Kammer dem Antrage der Commission: „der Motion des hochw. Bischofs keine Folge zu geben, nicht beitreten werde." In der Freude seines Herzens hörte er vom Ministertische aus zum ersten Male die genannte befriedigende Erklärung, die er zum Theil auch selbst gutheißen mußte, und es gestaltete sich in seinem Munde das in Butter geschmorte Eis, wie es Görres nannte, das bekannte Amendement: die Ständeversammlung wolle sich dahin zu Protokoll erklären: „sie hege das volle Zutrauen zu der hohen Staatsregierung, diese werde, wenn diese Angelegenheit durch das bischöfliche Ordinariat (als ob der hochw. Bischof, welcher so laut und so wahr gesprochen, nicht zu demselben gehörte und

---

*) Das heißt: die Partei will Richter seyn!

seine Stimme Nichts gälte) an sie gebracht werde, derselben ihre ganze Aufmerksamkeit und gehörige Berücksichtigung schenken und Mißstände, die sich ergeben, beseitigen." *) Diesem mischte der „gute Katholik," der Patrizier aus Ravensburg, von Zwergern, noch etwas Zucker in den Worten bei: „in Berücksichtigung der von dem Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens heute gegebenen Erklärung möge die Kammer sich dahin zu Protokoll aussprechen, sie sei des vollen Zutrauens zu der Staatsregierung, daß" — 2c. 2c. (siehe oben). Dieses Amendement wurde mit 80 gegen 6 Stimmen angenommen; die hohe Kammer ging über die Motion, die Petitionen und die gemischten Ehen hinweg und zur Tagesordnung über.

Besser gestaltete sich die Sache in der ersten Kammer. Auf den sehr gründlich abgefaßten Bericht der Majorität der Commission wurde der Schlußantrag: „die Kammer der Standesherrn möge, in Erwägung der auf die bischöfliche Motion sich beziehenden eingebrachten Petitionen, Se. Majestät den König in einer ehrfurchtsvollsten Adresse allerunterthänigst bitten, allergnädigst geruhen zu wollen, Anordnung treffen zu lassen, um die katholischen Kirchen-Angelegenheiten und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt auf geeignete Weise bestimmter zu ordnen und festzustellen" — mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen, was den hochwürdigsten

*) Aktenmäßige Darstellung, S. 234—237.

Bischof und alle aufrichtigen Katholiken sehr erfreute. Was jenen aber am meisten schmerzte und worüber er sich oft bitter beklagte, war der Umstand, daß, während fast der ganze Klerus und so viele Laien seine Motion durch Petitionen unterstützten und in besondern Adressen ihm ihre Ehrfurcht und Dank für seine Bemühungen in der Kammer der Abgeordneten aussprachen, gerade sein Domkapitel, Diejenigen, die er in der Installationsrede die Säulen und Grundvesten der Kirche nannte, auf denen dermalen die Leitung der Bisthumsangelegenheiten theilweise beruhe, ihn in dieser hochwichtigen Sache nicht öffentlich unterstützte und es kaum wagte, in einem Privatschreiben durch den Senior des Kapitels eine Art Beifallsbezeugung auszudrücken, zu der nicht einmal alle ihre Zustimmung gaben.

In Folge der, in der Kammer der Abgeordneten durch den Minister des Innern öffentlich abgegebenen, Erklärung und eines besondern Schreibens desselben vom 19. April 1842 an den hochw. Bischof, worin der Minister ihn aufforderte, eine Commission aus Mitgliedern des Ordinariates niederzusetzen, damit diese, in Gemeinschaft mit Regierungsbeamten, eine Ausgleichung der obschwebenden Differenzen herbeiführten, forderte der Bischof, (welcher aus guten Gründen auf dieses Ansinnen nicht eingehen wollte), sein Domkapitel auf, eine umfassende Punctation über die in der kirchlichen Autonomie enthaltenen Rechte und Befugnisse, mit besonderer Rücksicht auf seine Motion und deren Nachtrag, zu ent-

werfen. Domdekan von Jaumann unterzog sich dieser Aufgabe. Allein seine Punctation fand den Beifall des Bischofs nicht; wahrscheinlich deßhalb, weil sie in ihren Hauptsätzen mehr der Emser Punctation und den Frankfurter Grundzügen glich, als daß die Rechte der kathol. Kirche, wie sie im kanonischen Rechte und in der jetzt geltenden kathol. Kirchenverfassung begründet sind, in ihr gefordert wurden, und aus Anhänglichkeit an die veralteten josephinischen Grundsätze dem Staate mehr Rechte eingeräumt wurden, als ihm nach der katholischen Kirchenverfassung, und selbst nach den Bestimmungen der Grundverfassung des Königreichs, gebühren. Der Bischof verwarf daher dieselbe und verfaßte selbst eine ausführliche neue, die er dem Domkapitel zur Berathung übergab. Allein nach lange dauernden Verhandlungen konnte man wohl in mehren untergeordneten Punkten, nicht aber bei vielen der wichtigsten Lebensfragen sich vereinigen, worunter besonders die Frage über die gemischten Ehen sich befand, in Betreff deren das Domkapitel, statt sich an die kirchlichen Bestimmungen und an die neuesten Verordnungen des h. Stuhles zu halten, auf der Feststellung einer eigenen Trauungsformel beharrte und diese seine Ansicht, abweichend von der des Bischofs, an die Staatsregierung brachte. Diese machte in mehren untergeordneten Punkten einige Concessionen; allein in der Hauptsache, in Betreff der gemischten Ehen, der Erziehung und Bildung des Klerus, der Handhabung der Disciplin ꝛc. sollte es beim Alten bleiben, weßhalb der Bischof seine Zustimmung nicht geben konnte. Es

kam auch dießmal nicht, wie der Domdekan von Jaumann wünschte, ein Napoleon, sondern der Tod, der durch Hinwegnahme des hochwürdigsten Bischofs aus den vielen Kämpfen, den fruchtlosen Unterhandlungen ein Ende machte.

Fast gleichzeitig mit der Anknüpfung der Unterhandlungen mit dem Domkapitel hatte sich der Bischof, was er längst hätte thun sollen, an den h. Stuhl nach Rom gewandt und erstattete in mehren Schreiben dem h. Vater Bericht über all das Geschehene und über den traurigen Zustand seiner Diöcese. Er widerrief auch alles das, was er aus falscher Friedensliebe gegen die Freiheit der Kirche hatte geschehen lassen und flehte um Hilfe und Unterstützung, namentlich in Sachen der gemischten Ehen. Der h. Vater, Papst Gegor XVI., erfreute und tröstete ihn durch ein schönes Breve vom 24. Juni 1842, worin er sich darüber beklagte, daß sich, auf die Protestation und Reclamation seines Vorgängers Pius VIII. hin in einem Breve vom 30. Juni 1830 gegen die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend das Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche, die Angelegenheiten der kathol. Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz, namentlich in Württemberg, gegen die feierlichen Uebereinkömmnisse mit dem h. Stuhle, sich eher verschlimmert, als verbessert hätten. Er verhehlte es dem hochw. Bischofe nicht, daß ihn seine Diöcese ganz besonders in Besorgniß versetzt habe, weil er (der Bischof) beschuldigt wurde, daß er

mehrfach Unrecht gethan, oder die von Andern auf das Recht der Kirche gemachten Anschläge durch sein Stillschweigen und Zusehen gebilliget habe. Allein er dankte Gott, der denselben nach seiner Barmherzigkeit erleuchtet habe, daß er zur Einsicht kam, wie er, vermöge eines übelberathenen Strebens nach einem falschen Frieden, der Kirche sehr geschadet habe, jetzt aber Alles mißbillige und widerrufe, was er gegen die Rechte der Kirche und die h. Satzungen gethan habe, und daß er nunmehr fest entschlossen sei, sich durch keine irgend woher drohende Gefahr abschrecken zu lassen, die so schweren Pflichten des bischöfl. Amtes mit Gottes Gnade und in Unterwürfigkeit gegen den h. Stuhl standhaft zu erfüllen. Er ermahnte ihn, daß er, auf Gottes Hilfe vertrauend, mit freudigem Muthe seine ganze Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Diözese richte und dafür besorgt sei, daß die kathol. Schäflein die unverdorbene Nahrung der gesunden Lehre bekommen und in Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche zur wahren Tugend heranwachsen. Er solle besonders Vorkehr treffen, daß bei dem Klerus aufblühe die Reinheit der Lehre, die Unbescholtenheit des Lebens, und in Allem, was auf die h. Verrichtungen Bezug habe, die unverletzte Wahrung der kirchlich gutgeheißenen Gebräuche. Uebrigens solle er nicht aufhören, dem erlauchten und großmächtigen Könige anzuliegen, daß er nach der ihm eigenen Billigkeit und Gerechtigkeit die kathol. Kirche in seinem Reiche jene Rechte und Freiheit genießen lasse, womit Christus sie beschenkt und welche in den oben genannten

Uebereinkommnissen zwischen dem h. Stuhl und der königl. Regierung auch anerkannt und förmlich bestätigt worden seien. Es seien in der That der Gegenstände, in welchen der königl. Rath, den man den katholischen Kirchenrath nenne, sich im Namen der nichtkatholischen Regierung eine Obergewalt zugeeignet, so viele und von solcher Wichtigkeit, daß der Kirche kaum mehr Etwas im Bereiche des Heiligthums übrig bleibe, um darüber frei nach ihrem Rechte zu verfügen. So sei es denn doch gewiß nicht zweifelhaft, daß die h. Gebräuche des kath. Gottesdienstes, die Visitation der Diözese, die Aufsicht über den Klerus, die Vergebung der Pfründen, besonders der Pfarreien, die Auswahl der Zöglinge, welche die geistliche Weihe empfangen sollen, und ihre Bildung und Erziehung in der gesunden Lehre und bewährten Tugend, die Katechismen und übrigen Religionsbücher, die Verkündigung des Wortes Gottes und die religiöse Erziehung der Jugend unter die vorzüglichsten Rechte der Kirche gehören, und doch sei keines dieser Rechte von der Einmischung des Kirchenrathes frei geblieben. Während dessen werden die Katholiken gehindert, in Religionssachen mit dem h. Stuhle zu verkehren und mit höchst ungerechten Strafen diejenigen Priester belegt, welche in Dingen, die den h. Gottesdienst, ja sogar unmittelbar die Lehre der Kirche betreffen, der Kirche mehr gehorchen, als der weltlichen Gewalt. Hierauf ertheilte er ihm, unter Hinweisung auf die früheren kirchlichen Bestimmungen, die päpstlichen Breven, Constitutionen und Instructionen und seine Allocutionen vom 10. Dez.

1837, 13. September 1838 und 8. Juli 1839, Belehrungen über die gemischten Ehen.*) Schließlich gibt er ihm die Versicherung, daß er fortan nicht aufhören werde, wie es seines Amtes sei, alle Mühe aufzuwenden, daß mit Gottes gütiger Hilfe die Religionsangelegenheiten in Württemberg in einen bessern Zustand gebracht würden. Den Gläubigen solle er einschärfen, daß sie in Dingen, die nicht dem Kreise des h. Rechtes, sondern der bürgerlichen Ordnung angehören, allezeit dem durchlauchtigsten Könige treu ergeben und ihm und den von ihm bestellten Obrigkeiten gehorsam seien, nicht nur wegen der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. Auf solche Weise, eben so Gott, was Gottes ist, wie dem Kaiser, was des Kaisers ist, gebend, werde er Jene verstummen machen, welche ihn gleichsam als einen Verletzer der königlichen Rechte zu verläumden wagten.

Die Feinde des hochw. Bischofs hatten sich nicht entblödet, ihm sogar Schuld zu geben, er huldige den Grundsätzen eines La Mennais, die vom hl. Stuhle selbst verworfen seien; allein er entgegnete ihnen, es sei der Wahrheit mehr gemäß, wenn man von ihnen sage, sie huldigen den Grundsätzen eines Macchiavell.

Auf ein Schreiben v. 6. August 1842, mit wel-

*) Siehe den Artikel „Gemischte Ehen" in der Realencyclopädie für das katholische Deutschland.

chem der Bischof, wie es scheint, die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten eingesendet hatte, antwortete der hl. Vater in einem Schreiben vom 24. Oktober 1842, „daß er diese, als in deutscher Sprache abgefaßt, nicht selbst habe lesen können; indessen habe ihn die Erklärung mit Trost und Hoffnung erfüllt, daß die kirchlichen Angelegenheiten in Württemberg in einen bessern Zustand kommen und die Kirche zur vollen Freiheit zurück gebracht werden solle. Der weit aus kräftigste Schutz und Schirm für die Wahrung der Rechte der Kirche beruhe auf der völligen und unwandelbaren Eintracht der Bischöfe mit dem hl. Stuhle Petri, in welchem der Kirche von Christo dem Herrn der feste Grund gelegt worden sei, damit sie weder durch einen Gewaltsangriff, noch durch einen listigen Anschlag der Gegner gestürzt werden könne. Uebrigens sei es ihm sehr angenehm gewesen zu hören, was ihm der Bischof zum Lobe des durchlauchtigsten Königs geschrieben habe, von dem auch er gleichfalls wohl wisse, daß er sich durch Edelsinn auszeichne, weßhalb er um so mehr vertraue, er werde, gemäß seiner Gerechtigkeit und Güte, seinen (des Bischofs) und seinen (des Papstes) Wünschen die Genugthuung angedeihen lassen, daß die kath. Religion in seinem Lande aller ihrer Rechte genieße, und nicht weiter gestatten werde, daß dem Gewissen der Katholiken, weß Standes sie immer seien, noch viel weniger aber dem des Bischofes von der weltlichen Obrigkeit irgend eine Gewalt angethan werde. Der großmächtige Fürst werde doch wohl einsehen, daß

die Sorge der Kirchenvorsteher unaufhörlich darauf gerichtet sei, den Gläubigen die alle Zeit festgehaltene Lehre der kath. Religion von der Treue und dem Gehorsame, die in bürgerlichen Dingen der königlichen Majestät geleistet werden müssen, einzuschärfen; auch werde es der Klugheit des Königs nicht entgehen, wie viel ihm daran gelegen seyn müsse, daß die Katholiken seines Gebietes nicht angereizt werden, die Pflichten der Religion und die Gebote der Kirche gering zu achten, damit sie nicht, an's Schmähen sich gewöhnend, auch die Befehle der bürgerlichen Gewalt, wo es etwa gerade ungestraft hinzugehen scheine, mit gleicher Leichtigkeit verachten." Entschieden verwarf hierauf der hl. Vater das Projekt einer eigenen Trauungsformel für gemischte Ehen und forderte ihn bei etwa aufstossenden besonderen Schwierigkeiten zu weiterem Berichte auf und versprach ihm alle Hilfe.

Im Herbste 1843 wurde der Bischof von einer schweren Krankheit befallen. Kaum hatte der hl. Vater hievon Kunde erhalten, als er ihm in einem eigenen Breve v. 4. Dezember 1843 seinen Schmerz hierüber und seine herzlichste Theilnahme ausdrückte und ihm noch ein langes Leben und die beste Gesundheit wünschte. „Wohl könnte es dir, ehrwürdiger Mitbruder," — dieß sind die unvergeßlichen Worte des liebenswürdigen Oberhirten —, „in den Widersprüchen, die dich umgeben, wünschenswerther erscheinen, jetzt schon aufgelöst zu werden und bei Christo zu seyn; aber es ist deßhalb die Arbeit

nicht zurückzuweisen, wenn Gott sich deiner Thätigkeit noch weiter bedienen will, um die religiösen Angelegenheiten jener so ausgedehnten Diözese in einen bessern Zustand zu bringen. Daher bitten wir, unsere Seele vor dem Angesichte des Herrn in jeglichem Gebete und Flehen mit Danksagung demüthigend, ihn inbrünstig, daß er Dir die frühere Gesundheit und Kraft wieder zustellen möge, damit du dieselbe zum Wohle deiner Kirche gebrauchest, oder wenigstens, daß er über ebendieselbe Kirche und über dich seine Barmherzigkeit mehren und das beiden Theilen Heilsame schenken möge." Hierauf gab er ihm in Betreff der gemischten Ehen noch die weiteren Belehrungen, daß dieselben, wenn sie ohne die vorgeschriebenen Cautionen geschlossen werden, durchaus nicht, mit was immer für einem hl. Gebrauche beehrt werden dürfen. Er drückt seinen Schmerz darüber aus, daß die Domkapitularen, gegen den offenbaren Inhalt der Kirchensatzungen und gegen die ihnen wohlbekannten Erklärungen des hl. Stuhles, sich erkühnt hätten, eine gewisse neue, minder feierliche Form von Gebeten und kirchlichen Gebräuchen für solche Mischehen zu projektiren und überdieß nicht im mindesten Bedenken getragen haben, auch in anderen Punkten die Sache der Kirche preiszugeben und dem beizustimmen, was in Württemberg, als gegen die Freiheit und Rechte der Kirche aufgekommen, gilt. Er gab ihnen deßhalb eine scharfe Ermahnung und gab ihnen zu bedenken, welch' ein schweres Vergehen es sei, in so wichtigen Dingen die Sache der Kirche zu verlassen und der Verletzung

der kirchlichen Rechte ihre Stimme und Thätigkeit geliehen zu haben. Im Uebrigen stellte er bei allen Dingen, die zur Ausübung des bischöfl. Amtes gehören, als einzige zu befolgende Regel auf: die hl. Satzungen und die jetzt geltende Verfassung der kath. Kirche, zugleich mit dem apostolischen Schreiben Pius **VIII.**, welches anfängt: provida sollersque, dann Leo's **XII.** ad dominici gregis custodiam. Was immer aber nach einem diesen Bestimmungen fremden Sinne, sei es in der Fundationsurkunde des Bisthums Rottenburg, oder in den Anhängen dazu; sei es in dem Erlasse von 1830, oder in was immer für anderen Acten, ohne Berathung und Bewilligung, ja, unter wiederholter Nichtigkeitserklärung des apostolischen Stuhles zum Gesetze gemacht worden sei, das könne gegen die Rechte der hl. Kirche kein Vorrecht bilden, noch auch Abbruch thun den feierlichen Verträgen zwischen dem römischen Papste und den erhabenen Fürsten, durch welche Verträge die freie Ausübung eben jener Rechte rechtmäßig gewährleistet sei.

Der Bischof genaß zwar von dieser seiner Krankheit wieder; aber ein anderes Uebel, das Seelenleiden, der innere Kummer und Gram und das Mißtrauen gegen Jedermann, wuchs, so sehr er auch durch Zerstreuungen aller Art dasselbe zu entfernen suchte, mit jedem Tage und steigerte sich zu einer so bedauerlichen Höhe, daß er selbst von seinen Vertrautesten sein Leben bedroht wähnte. Tag und Nacht sah er sich in seiner

Phantasie von lauter Feinden umgeben. In einer solchen trüben Stunde schrieb er, von keinem guten Geiste geleitet, gegen einen Artikel in der Augsburger Postzeitung v. 23. Januar*) eine sogenannte Erklärung, die er auch dem Drucke übergab und gratis allenthalben austheilen ließ, in welcher sich sein Seelenzustand klar abspiegelte. Er suchte Diejenigen, die es am Besten mit ihm meinten und seinen Dank am meisten verdient hätten, als Undankbare, in Leidenschaft Befangene, von Egoismus und Parteisucht Geleitete zu brandmarken. Allein der giftige Pfeil, den er abschoß, drang leider in seine eigene Brust zurück; die Schwermuth und das Seelenleiden mehrte sich, wie bei Saul, so daß selbst die musikalischen Töne, die ihn erheitern sollten, seine Schwermuth nicht mehr zu verscheuchen vermochten. Dazu kam noch ein anderer Umstand, die Trostlosigkeit über die verscherzte Hofgunst, in die er sich so gerne wieder versetzt hätte.

Trotz aller Abmahnung von Seite seiner Freunde und Aerzte, begab er sich zu dem im Jahre 1845 beginnenden Landtage nach Stuttgart. Hier traf ihn ganz unvermuthet das furchtbare Unglück, daß er plötzlich völlig erblindete; an einem Auge hatte er schon früher stark gelitten. Immer belebte ihn die süße Hoffnung, das freundliche Tageslicht nochmals zu erblicken und er suchte Hilfe bei den ausgezeichnetsten Augenärzten Tübin-

*) Erschienen in der Nummer 38 vom 7. Febr.

gens und Stuttgarts. Da sich aber seine Hoffnung nicht erfüllen wollte, stieg sein Mißmuth und seine Schwermuth; er fand nirgends Ruhe und Frieden. In Mergentheim, wo er auf Anrathen der Aerzte das dortige Bad gebrauchte, glaubte er unter der Behandlung eines berühmten Arztes, des Hofraths Dr. Röser, daß es mit seinen Gesundheitsumständen und seinem Augenleiden besser gehe, und erheiterte sich in Etwas. Am 10. Juli 1845 begab er sich nach Bartenstein, wo ihm der Fürst von Niederstetten eine freundliche Wohnung im dortigen Schlosse eingeräumt hatte. Später nahm er seine Wohnung im Hause des Hofraths Röser, der ihn mit der menschenfreundlichsten Theilnahme behandelte und ihn, um ihn zu erheitern, bei seinen Ausfahrten sehr oft mit sich nahm. Auf einer solchen Spazierfahrt, den 11. Oktober 1845, befiel ihn ein heftiger Schlaganfall. Diese Schlaganfälle wiederholten sich und er unterlag einem solchen am 17. Oktober, Morgens 6 Uhr. Er blieb selbst in den letzten Tagen meist bei vollem Bewußtsein und empfing die heiligen Sterbsakramente, um den Frieden, den er in der Welt nicht gefunden, in der Vereinigung mit seinem Heiland, dem obersten Hirten und Bischof unserer Seelen, jenseits zu gewinnen. Möge er ihm zu Theil geworden seyn! Möge der Herr, der ihm dießseits das Augenlicht genommen, ihn jenseits ewiges Licht und ewigen Frieden nach den Stürmen dieses Lebens finden lassen! Möge aber auch der Wunsch erfüllt werden, der ihn im Leben und im Tode beseelte, die kathol. Kirche Württemberg's

in Freiheit und Selbstständigkeit zu sehen, wie es für die unbefleckte Braut des Herrn, für die derselbe sein Blut vergossen, sich geziemet!

Johann Baptist von Keller starb, 71 Jahre und 5 Monate alt, nachdem er als erster Bischof von Rottenburg fast volle 28 Jahre gewirkt, des Süssen und des Bittern viel genossen hatte und am Ende mit dem vielerfahrenen Salomo ausrufen mußte: „o Eitelkeit der Eitelkeiten, Alles ist eitel und ein leeres Haschen nach Wind und eine Geistesplage; süß ist das Licht und lieblich für die Augen die Sonne zu sehen; aber, wenn auch der Mensch viele Jahre durchlebt und sich freuet in ihnen allen, so gedenke er doch der finstern Zeit und der vielen Tage, die, wenn sie kommen, das Vergangene der Eitelkeit zeihen.“ Ecclesiast. 1, 12.

Seine Ruhestätte fand der erste Bischof von Rottenburg nicht, wie andere Bischöfe, in seinem Dome, sondern auf dem gewöhnlichen Gottesacker.

Beilagen.

I.

Eidesformel für die Mitglieder des Domkapitels in Rottenburg.

Ich N. N. gelobe, daß ich als Domkapitular, wozu ich nunmehr ernannt bin und wirklich eingeführt werde, die Amtspflichten, sowohl gegen den Staat, als gegen die Kirche und das Collegium, in welches ich aufgenommen wurde, stets eifrigst und treu erfüllen werde. Ich gelobe, daß ich alle diejenigen herkömmlichen Rechte der Kirche, welche mit dem wahren Staatsrechte vereinbarlich sind, nach allen Kräften handhaben und solche bewahren zu helfen mich beeifern werde. Ich gelobe endlich, daß ich der bestehenden, mit den kanonischen Satzungen übereinstimmenden Ordinariatsordnung, Kapitelsstatuten und Verfassung (?!!!) immer treu nachachten, und insbesondere, daß ich, wie es einem Domkapitularen geziemet, sowohl über frühere Vorgänge und Verhandlungen, worüber die Akten in dem Bisthumsarchive vorliegen, als auch über Alles, was künftig bei diesem Collegium vorgehen oder verhandelt werden wird,

durchaus immer das heiligste Stillschweigen beobachtet werde; dieses Alles gelobe ich vor Gott und dem heil. Evangelium, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

II.

Note des königlich katholischen Kirchenrathes an das bischöfliche Ordinariat von Rottenburg.

Dem bischöfl. Ordinariat ist bekannt, daß wir, auf die von demselben anher geschehene Mittheilung des zweiten Entwurfes einer allgemeinen Gottesdienstordnung für das Bisthum Rottenburg, nach unserer Rückantwort nur bei sechzehn einzelnen Punkten uns noch nicht beruhigen zu können, sondern die jenseitige Beistimmung wiederholt in Anspruch nehmen zu müssen glaubten. Mittelst verehrlicher Note v. 25. Januar 1833 erhielten wir sodann den dritten Entwurf, dessen Vergleichung zeigte, daß die bischöfliche Stelle zwar in mehrern Punkten nachgegeben habe, jedoch in mehreren abermals nicht. Auch wir meinten, etliche von uns erhobene Anstände zum Theil unter bestimmten Wünschen und Voraussetzungen vorerst fallen lassen zu dürfen, wogegen wir bei einigen anderen Punkten meist unsere frühere Ansicht nicht aufzugeben vermochten. Indeß haben wir, wie bereits das Ordinariat vorläufig benachrichtigt, sämmtliche verhandelte Akten, zumal bei der Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt — Behufs der endlichen Erledigung — unter Hervorhebung der sich gegenseitig nachgesehenen und der beanstandeten Punkte dem königl. Ministerium des Innern

vorgelegt, als worüber wir einen Auszug aus unserm dießfallsigen Anbringen vom 3. Juli vorigen Jahres beischließen. Hierauf kam uns nun durch Ministerial-Erlaß vom 23. vorigen Monats die Eröffnung zu, daß die Sache auch von jener hohen Stelle reif erachtet, sofort Sr. königlichen Majestät darüber Vortrag erstattet und am 22. vorigen Monats dem erwähnten dritten d. h. neuesten Entwurf die höchste Genehmigung unter denjenigen Modifikationen ertheilt worden sei, welche der ferner anliegende Auszug aus dem gedachten Erlaß enthält, durch dessen Mittheilung wir uns zugleich des erhaltenen Auftrags entledigen, dem bischöflichen Ordinariate in Gemäßheit höchster Entschließung das gnädige Wohlgefallen Sr. Majestät über seine im Allgemeinen wahrgenommene Bereitwilligkeit, bestehende Mißbräuche zu beseitigen und zum Bessern fortzuschreiten, so wie auf der andern Seite die Erwartung auszudrücken, daß dasselbe diese Bahn insbesondere auch bei der, von ihm selbst als dringendes Bedürfniß anerkannten und deßhalb nach Thunlichkeit zu beschleunigenden, Bearbeitung eines Diöcesan-Rituals zu verfolgen bemüht seyn werde. Wir ersuchen daher die jenseitige Stelle, die letzte Redaktion der zu erlassenden Gottesdienstordnung hiernach zu besorgen und uns den zum Drucke bestimmten Entwurf vorher auf kurze Zeit nochmals zur Einsicht zugehen zu lassen.

Stuttgart den 6. Juni 1834.

Soden.

III.

Der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Nachdem Se. königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 22. Mai 1834 dem von dem bischöflichen Ordinariate durch den königlich katholischen Kirchenrath vorgelegten dritten Entwurf einer allgemeinen Gottesdienstordnung für das Bisthum Rottenburg mit einigen Abänderungen die Genehmigung ertheilt hatten, wurde am 6. Juni desselben Jahres dem Ordinariate aus diesseitigem Auftrage durch den königlich katholischen Kirchenrath zuvor Mittheilung hievon gemacht, mit der Aufforderung, etliche Exemplare der allgemeinen Gottesdienstordnung seiner Zeit an denselben einzusenden. Zugleich wurde dasselbe von dem königlich katholischen Kirchenrath ersucht, die letzte Redaktion jener kirchlichen Verordnung zu besorgen und dieser Stelle den zum Drucke bestimmten Entwurf vorher auf kurze Zeit nochmals zugehen zu lassen. Wenn nun gleich die Vollendung der Redaktion der gedachten Gottesdienstordnung, wobei nur die wenigen, von Sr. königl. Majestät verfügten, Abänderungen zu machen gewesen wären, in ganz kurzer Zeit hätte bewerkstelligt werden können, so sind doch seit der Zurückgabe des Entwurfes an das bischöfliche Ordinariat volle dritthalb Jahre verflossen, ohne daß die letzte Redaktion erfolgt und dem königlich katholischen Kirchenrathe mitgetheilt worden wäre. Zwar er-

klärt sich diese Verzögerung bis zum März oder April 1835 durch die in der Note des bischöflichen Ordinariats an den Kirchenrath vom 31. Oktober 1834 ausgesprochene Ansicht, daß mit der Gottesdienstordnung zugleich die beabsichtigte Herausgabe eines allgemeinen Gesangbuches zu verbinden sei. Nachdem aber der königlich katholische Kirchenrath durch seine Note vom 7. Februar 1835 das bischöfliche Ordinariat, unter Berufung auf dessen eigene früher geäußerte Ansicht, davon überzeugt hatte, daß die Emanation der längst beschlossenen und genehmigten Gottesdienstordnung auf keine Weise durch das Erscheinen eines allgemeinen Gesangbuchs bedingt sei und das Ordinariat daran erinnert hat, daß jene kirchliche Verordnung längst angekündigt sei; daß die Unterbehörden schon oft auf deren baldiges Erscheinen vertröstet worden seien und dieselbe wirklich mit Sehnsucht erwartet werde; auch daß der geeignete Zeitpunkt, sie in's Leben treten zu lassen, nunmehr vorhanden sei: so hatte das bischöfliche Ordinariat um so mehr Veranlassung, diese Sache nun ungesäumt zu bereinigen, als es selbst in seiner Note vom 20. Januar 1835 dem königlich katholischen Kirchenrathe die Dringlichkeit der Erledigung derselben vorgehalten hat. Anstatt dessen aber erfolgten auf die Monitorialnoten letzterer Stelle vom 15. September und 24. Dezember 1835 und vom 18. März und 29. September 1836 Nichts als die Zusicherungen vom 29. September 1835 und 20. Oktober 1836, so daß sich der königlich katholische Kirchenrath pflichthalber veranlaßt sehen mußte, von

dieser Lage der Sache anher Anzeige zu erstatten. Das bischöfliche Ordinariat wird daher von selbst ermessen, wie mißliebig Se. königlichen Majestät die Verzögerung einer kirchlichen Verordnung aufnehmen mußte, wozu Höchstdieselben um so bereitwilliger im Allgemeinen die höchste Genehmigung ertheilt haben, je mehr Höchst-Ihnen das wahre Wohl und namentlich die Beförderung eines wahrhaft religiösen Sinnes und Wandels Ihrer Unterthanen am Herzen liegt; auch wird es nicht verkennen, daß eine für nöthig erkannte Verbesserung eben darum auch keinen Aufschub leidet. Der Minister hegt daher die zuversichtliche Erwartung, das bischöfliche Ordinariat werde, in Erwägung der hohen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache und seiner dießfallsigen Pflichten, der ihm anvertrauten Diöcese die derselben zugedachte Wohlthat eines übereinstimmenden und geordneten Cultus nicht länger vorenthalten und daher ungesäumt dem königlich katholischen Kirchenrathe die in dessen Note vom 6. Juni 1834 verlangte Mittheilung machen, und überhaupt für die sofortige Emanation der mehr erwähnten Gottesdienstordnung, so wie solche die höchste Genehmigung erhalten hat, alles Fleißes besorgt seyn.

Stuttgart den 28. Januar 1836.

Schlayer.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeine Real-Encyclopädie od. Conversations-Lexicon
für das katholische Deutschland.
Bearbeitet und herausgegeben von einem Vereine katholischer Gelehrten.

1s—80s Heft à 15 kr. od. 3 1/2 gr. (4 sgr. 4 1/2 pf.)

Das ganze Werk umfaßt 720 Bogen größtes 8. in 10 Bdn. (od. 120 Heften à 6 Bogen) und kostet 30 fl. od. 17½ Thlr.

Die Bearbeitung ruht in solchen Händen, daß nur Gediegenes zu erwarten ist. Die Namen der vorzüglichsten HH. Mitarbeiter sind auf den Umschlägen genannt. — Das Ganze ist bis Mitte 1849 vollendet. — Das Werk enthält ein Drittel Artikel mehr als das Brockhaus'sche Conversationslexikon, kostet dessen ungeachtet 6 fl. weniger und erspart dem Käufer ein Drittel der Einbandkosten. — Die geachtetsten katholischen Journale spenden dem Unternehmen das ungetheilteste Lob und unter Andern sagt die Schweizerische Kirchenzeitung in einer ihrer neuesten Nummern über das Werk: „Was wir in frühern Anzeigen von diesem Werke gerühmt, — seine Reichhaltigkeit und gute Bearbeitung in allen Zweigen der Wissenschaft, das kann von dem ganzen Werke, wie weit es bearbeitet vorliegt, rühmend nachgesagt werden. Es ist auch der Anerkennung werth, wie das Werk der gemachten Ankündigung gemäß ununterbrochen in unverzögerter Aufeinanderfolge erscheint."

Ambrosius. Eine religiöse Wochenschrift für katholische Prediger, Katecheten, Religionslehrer und alle Freunde der christlichen Beredsamkeit. Herausgeg. von **L. Mehler** (Priester u. k. Studienlehrer), Dr. **Fr. X. Paulhuber** (Stadtpfarrprediger) und **J. Ziegler** (Domprediger). 1r Jahrg. 1848. 12 Monathefte oder 52 Nummern (Bogen) in Umschlag. gr. 4. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Baldauf, P., das **Reich Gottes** auf **Erden.** Biblische **Geschichtspredigten** aus dem alten und neuen Bunde, mit beigefügten Glaubens-, Sitten- und Heilsmittellehren auf alle Sonn- u. Festtage des ganzen Jahres. Ir Jahrg. Altes Testament. 1r u. 2r Thl. 8. geh. 4 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 20 gr.

— — dasselbe II. Jahrgang. Neues Testament. 1r Theil. 8. geh. 1 fl. od. 15 gr.

Dieses gediegene Werk enthält die ganze biblische Geschichte, die ganze Glaubens-, Sitten- und Heilsmittellehre, und die Charakteristik aller biblisch merkwürdigen Personen.

Brunner, S., einige Stunden bei Görres. Motto:
Man konnt' ihn auch in der Nähe anschauen,
und er blieb ein großer Mann.
gr. 8. geh. 18 kr. od. 5 gr.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Döllinger, J., die **Reformation**, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. 1r — 3r Bd. Auch u. d. Titel: Die Reformation, ihre innere Entwicklung u. ihre Wirkungen im Umfange des lutherischen Bekenntnisses. 1r — 3r Bd. gr. 8. 7 fl. od. 4⅓ Thlr.

Der 2te Band enthält die Urtheile und Zeugnisse der Urheber der Reformation, ihrer Freunde, Gehülfen und Schüler über den Zustand und die Entwicklung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland und den lutherischen Nachbarländern von den Anfängen der Trennung bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges; die Biographien der bedeutenderen Männer, deren Schriften diesen Stoff geliefert, bilden zugleich eine Geschichte der innern Bewegungen u. Kämpfe, unter denen das protestantische Kirchenwesen von 1540 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sich entwickelte; mit einer Darstellung des „sittlichen und religiösen Zustandes in den einzelnen Gebieten u. Städten des protestantischen Deutschlandes und der Nachbarländer" schließt sich der Band. — Der 3te Band beschäftigt sich mit der protestantischen Lehre von der Rechtfertigung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Doktrinen, ihrem Entstehen aus dem eigenthümlichen Geisteszustande Luthers, ihrem Einflusse auf dessen Charakter und Sinnesweise, ihrer Darstellung in den Bekenntnißschriften und auf Religionsgesprächen durch Melanchthon und ihrer weitern Entwicklung durch den antinomischen, den Osiandrischen, den Majoristischen, den Karg'schen Streit u. die Controverse über die Unverlierbarkeit des Glaubens bis zur Concordienformel. — Ein sehr großer Theil des in diesen beiden Bänden verarbeiteten Materials ist aus ungedruckten Quellen entlehnt u. das Wichtigere wörtlich mitgetheilt.

Görres, Joseph v., eine Skizze seines Lebens. Der Ertrag ist zur Errichtung seines Denkmales im Cölner Dome bestimmt. Mit dem wohlgetroffenen Bildnisse von J. v. Görres. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Nickel, Dr. M. A., das neue Testament. Zweck, Plan u. Zergliederung aller einzelnen Bücher u. Hauptstücke desselben zur Erleichterung und Förderung des Verständnisses, der Uebersicht und der Behaltbarkeit; zunächst für Prediger und Katecheten, dann auch für jeden gebildeten Christen. 4 Bde. Jeder in 2 Abtheilungen. gr. 8. geh. Jede Abth. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Sattler, G., kurze und leichtfaßliche **Christenlehrpredigten** auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres, seiner Pfarrgemeinde vorgetragen. Nach dessen Tode zum Druck befördert und mit einer kurzen Biographie versehen von Einem seiner Freunde. 1r Bd. Von dem Glauben. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr. 2r Bd. Von der Hoffnung. 36 kr. od. 9 gr. 3r Bd. Von der Liebe. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr. 4r Bd. Von den heil. Sakramenten. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr. 5r (letzter) Bd. Von der christlichen Gerechtigkeit. gr. 8. geh. 1 fl. 24 kr. od. 21 gr.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Karl, v. heil. Aloys, P., die **katholische Kirche** in ihrer gegenwärtigen Ausbreitung auf der Erde, oder: Historische und statistische Nachrichten über sämmtliche in unseren Tagen mit dem heil. apostolischen Stuhle zu Rom in Glaubensgemeinschaft stehenden Christengemeinden. Mit einem Anhange: Die geistlichen Orden und religiösen Congregationen der katholischen Kirche. 2te, mit einem Anhange verm. Ausg. (45 Bogen.) gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Liguori, A. M. de, **theologia moralis.** Novam editionem emendatam et opportunis notis auctam curavit P. M. Haringer. 8 Tomi. Cum effigie. 8. geh. 7 fl. 36 kr. od. $4\frac{1}{2}$ Thlr.

Mailáth, Joh. Graf, die **Religionswirren** in **Ungarn.** 2 Bde. (1. Vom Beginn der Reformation bis zu Anfang des Reichstags 1843. 2. Der Reichstag $18\frac{43}{44}$.) Mit Berichtigungen und Zusätzen. gr. 8. geh. 6 fl. 15 kr. od. 3 5/6 Thlr.

Martyrinnen, die jungen. Ein Erbauungsbüchlein für christliche Jungfrauen. Nach dem Französ. des Hrn. A. C.*** Herausgegeben von G. Pfister. Mit 1 Titelkupfer. 2te verm. Ausgabe. 8. geh. 30 kr. od. 8 gr.

Mayrhofer, rechtskundiger Magistratsrath Th., theoretisch-praktisches **Handbuch** zur **Verwaltung** des **Stiftungs-** und **Communalvermögens** im Königreiche Bayern zunächst für Magistrate, Kirchenverwaltungen, Verwaltungen der Landgemeinden und Kuratelbehörden über dieselben, im Allgemeinen aber auch für Kapitals-, Guts- und Rentenbesitzer. 2te, gänzlich umgearb. und mit wesentlichen neuen Geschäftsgegenständen bereicherte Auflage. Mit vollständigem, alphabetischen Inhaltsverzeichnisse. 2 Bde. gr. 8. 8 fl. 24 kr. od. 5 Thlr. 20 gr.

In Folge einer höchsten Ministerialentschließung und wie diese ausdrücklich bemerkt: „In Anbetracht der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des besagten Handbuches" haben die sämmtl. königl. hohen Kreisregierungen durch Ausschreiben im August 1844 den königl. Behörden der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts, den Magistraten, Gemeinden und Kirchenverwaltungen u. s. w. die Anschaffung dieses Werkes auf Regiekosten erlaubt.

Menne, P. C., leichtfaßliche Predigten eines Dorfpfarrers an das Landvolk auf alle Sonn- und Festtage. 3te, durchaus verb. Aufl. Ir u. IIr Jahrg. Jeder zu 2 Bden. gr. 8. 6 fl. od. 3 Thlr. 16 gr.

Mission, die heilige, in meiner Pfarrei, oder: Missionspredigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, neu herausg. und verbessert von **A. Westermayer.** 2 Bde. 2te, verb. Aufl. gr. 8. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

— — dieselbe 3r Bd. Auch u. d. Titel: Der **heiligen Mission** für meine Pfarrei praktischer **Unterricht** über die **Vollkommenheitslehre Jesu.** Neu herausg. und verbessert. gr. 8. geh. 1 fl. od. 16 gr.

Neumaier, Pfarrer J., Grabreden. Nebst einem Anhang trostreicher Sentenzen u. Inschriften für Grabsteine. gr. 8. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Patrocinien-Predigten. Herausgeg. v. einem emeritirten Priester. Ir Jahrg. 1—5s Bdchen. Monat Januar, Februar, [illegible], April u. Mai. 8. geh. à 36 kr. od. [illegible]

Inhalt des ersten Bändchens: 1. Predigt auf das Fest der heil. Genove[illegible] 2. u. 3. Heil. drei Könige. 4. Heil. Valentin. 5. Heil. Erhard. 6. Heil. Felix v. Nola. 7. u. 8. Heil. Sebastian. 9. Heil. Agnes. 10. Heil. Pauli Bekehrung. 11. Heil. Karl, der Große. Inhalt des zweiten Bändchens: 1. Predigt auf das Fest des heil. Blasius. 2. Heil. Agatha. 3. Heil. Alto. 4. Heil. Apollonia. 5. Heil. Wilhelm. 6. Heil. Valentin. 7. Heil. Conrad. 8. u. 9. Hei[illegible] thias. 10. Heil. Walburga. 11. Heil. Mechtildis. Inhalt des drit[illegible] chens: 1. Predigt auf das Fest des heil. Albinus. 2. Vierzig heil. Mar[illegible] Sebaste. 3. Heil. Papst Gregor der Große. 4. Heil. Gertrud. 5. u. 6. Heil. Joseph. 7. Heil. Benediktus. 8. Heil. Castulus. 9. u. 10. Heil. Rupertus. 11. Heil. Quirinus. 12. Heil. Rupertus. Inhalt des vierten Bändchens: 1. u. 2. Predigt auf das Fest des heil. Franz von Paula. 3. Heil. Papst Sixtus I. 4. u. 5. Heil. Bischof Zeno. 6. Heil. Martyrer Adalbert. 7. u. 8. Heil. Gregorius. 9. u. 10. Heil. Evangelist Markus. 11. Heil. Marty[illegible] 12. Heil. Katharina von Siena. 13. Heil. vierzehn Nothhelfer. In[illegible] fünften Bändchens: 1. Auf das Fest des heil. Philippus und Jakobus. 2. [illegible] 3. Heil. Kreuz-Erfindung. 4. Heil. Florian. 5. Heil. Johannes Lateranensis. 6. Heil. Geist. 7. Heil. Landmann Isidor. 8. Heil. Gangolf. 9. Heil. Pankratius. 10. Heil. Servatius. 11. Heil. Johannes von Nepomuk. 12. Heil. Dreifaltigkeit.

Predigten auf die Feste des heiligsten **Herzens Jesu** un[illegible] allerseel. Jungfrau Maria. Gesammelt von G. A. T[illegible] (Predigten auf verschiedene Feste des katholischen Kirchenja[illegible] nebst Gelegenheitsreden. 3s Bdchen.) 8. geh. 1 fl. 12 [illegible] od. 18 gr. 1s Predigten auf das Kirchweihfest. 2s Predigten auf das Erntedankfest. à 54 kr. od. 14 gr.

„Der Herausgeber glaubt, daß er dadurch, besonders durch die Mi[illegible]lung der Predigten auf das Fest des heiligen Herzens Mariens [illegible] kommene Dienste leisten werde. Das letztere Fest findet nach und na[illegible] viele Freunde, da der Zweck kein anderer ist, als zur Bekehrung de[illegible] durch Gebet zu Gott und durch die Anrufung der heiligen Jungfrau [illegible] Fürbitte beizutragen. Daß diese Absicht bei der Verehrung des heilige[illegible] zens Mariens edle Früchte bringen werde, möchte nicht zu bezweifeln seyn; denn wer um die Bekehrung der Sünder Gebete zum Himmel empor s[illegible] muß ja doch selbst vor Allem an seiner eigenen Bekehrung arbeiten oder [illegible]beitet haben."

Provana de Collegno, Ritter L., die Tröstungen der Religion bei dem Verluste unserer theuern Hingeschiedenen. (1 Thess. 4.) Ins Deutsche übersetzt nach der franz. Uebersetzung, welche zu Löwen 1823 erschienen ist. 8. 1 fl. od. 14 [illegible]

Stark, J. A., Frhr. v., Triumph der Philosophi[illegible] achtzehnten Jahrhunderte. Zum Verständnisse des ge[illegible] tigen revolutionären Zustandes in Kirche und Staat [illegible] 3. Aufl. neu bearbeitet von Dr. W. Binder. gr. 8. geh. 2 fl. 24 kr. od. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Binder, Wilhelm

Johann Baptist von Keller, erster Bischof von Rottenburg eine biographische Skizze, nebst Blicken auf die katholische Kirche Württembergs

Regensburg 1848

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.499
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092503-8